UNIVERSITÄTSSTADT GARCHING.

PROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 68. SITZUNG DES STADTRATES DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN AM 23.04.2020

SITZUNGSTERMIN:	Donnerstag, 23.04.2020
SITZUNGSBEGINN:	19:30 Uhr
SITZUNGSENDE:	21:35 Uhr
ORT, RAUM:	Bürgerhaus, Bürgerplatz 9, 85748 Garching b. München

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

VORSITZENDER: Herr Dr. Dietmar Gruchmann

ANWESENHEIT

Herr Dr. Dietmar Gruchmann Erster Bürgermeister - SPD	
Herr Alfons Kraft Zweiter Bürgermeister - Bürger für Garching	
Herr Walter Kratzl Dritter Bürgermeister - Bündnis 90 / die Grünen	
Herr Jürgen Ascherl CSU-Fraktions- und Ortsvorsitzender - CSU	
Herr Albert Biersack - CSU	
Herr Salvatore Disanto - CSU	
Herr Christian Furchtsam - CSU	
Herr Manfred Kick - CSU	
Herr Josef Kink - CSU	
Frau Kerstin Tschuck - CSU	
Herr Dr. Götz Braun - SPD	
Frau Dr. Ulrike Haerendel - SPD	
Herr Jochen Karl - SPD	
Herr Dr. Joachim Krause - SPD	
Frau Dr. Gerlinde Schmolke - SPD	
Herr Bastian Dombret - FDP	
Herr Florian Baierl - Unabhängige Garchinger	
Herr Harald Grünwald - Unabhängige Garchinger	
Frau Michaela Theis - Unabhängige Garchinger	
Herr Josef Euringer - Bürger für Garching	
Herr Dr. Armin Scholz - Bürger für Garching	
Herr Dr. Hans-Peter Adolf - Bündnis 90 / Die Grünen	
Herr Werner Landmann - Bündnis 90 / Die Grünen	
Frau Patricia Kempel -	

Frau Sylvia May - Verwaltung	
Frau Madlen Groh – Verwaltung	
Herr Klaus Zettl – Verwaltung	
Frau Cornelia Otto – Verwaltung	
Herr Heiko Janich – Verwaltung	
Münchner Merkur Landkreisredaktion - Presse	
Süddeutsche Zeitung Redaktion Nord - Presse	

Weitere Anwesende: keine

Herr Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitzender

Frau Sylvia May
Schriftführer(in)

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

ÖFFENTLICHER TEIL:

1	Bürgerfragestunde
2	Ersatzbeschaffung einer Drehleiter (DLA K 23/12) für die Freiwillige Feuerwehr Garching
3	Bebauungsplan Nr. 177 "Büro- und Verwaltungsgebäude"; Beschluss zur Würdigung der i. R. d. Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss
4	Bekanntgabe einer Eilhandlung: Sanierung Restaurant Bürgerhaus - Auftragserhöhung Baumeisterarbeiten
5	Bekanntgabe einer Eilhandlung: Leistungen der Planung und Bauleitung von Aufwertungs- und Entwicklungsmaßnahmen im NNE Mallertshofer Holz mit Heiden; Auftragsvergabe
6	Angenommene Anträge aus den Bürgerversammlungen 2020
7	Straßenunterhalt; Bekanntgabe einer Eilhandlung
8	Antrag auf Errichtung von Hagelschutznetzen mit Beleuchtung, sowie Erneuerung der Umzäunung der Stellplatzflächen in der Carl-von-Linde-Str. 6, Fl.Nrn. 1720, 1720/6, 1720/9, 1720/21 u. 1720/22
9	Widmung von Straßen: Erdinger Weg Teilweise zur Ortsstraße und teilweise zum beschränktöffentlichen Weg
10	Römerhof - Einbau Behinderten -WC und Baugenehmigung - Entwurfsvorstellung
11	Erweiterung Schule West - Vorstellung der Standortvarianten für den Erweiterungsbau sowie Empfehlungsbeschluss für Aufstellungsbeschluss
12	Sanierung Restaurant Bürgerhaus - Ausschreibung Innenausbau 1 + 2 - Bevollmächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Freigabe von Aufträgen eines z.Zt. laufenden Vergabeverfahrens
13	Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
13.1	Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind: Grünpflege der Straßenneben- und Parkflächen im Stadtgebiet Garching, Auftragsvergabe; Fehlinformation zur Vertragslaufzeit
13.2	Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind -Breitbandausbau in den Gewerbegebieten
13.3	Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind: Pflege der Blühwiesen im Stadtgebiet 2020, Auftragsvergabe

14 Mitteilungen aus der Verwaltung

14.1 MVG Rad im Landkreis München - Auswertung der Nutzungszahlen Januar bis September 2019 für die Stadt Garching

14.2 Straßenbeleuchtung; Umrüstung auf LED-Technik

14.3 B 471, Sanierung der Ortsdurchfahrt von Hochbrück;
a) Sachstandsbericht
b) weiteres Vorgehen bzgl. barrierefreier Ausbau der Bushaltestellen

14.4 Sachstand zur Machbarkeitsstudie Radverkehrsführung Freisinger Landstraße entlang der St2350 zwischen Garching und der Landeshauptstadt

14.5 Anträge der Fraktion Bürger für Garching

14.6 Notfallbetreuung

15 Sonstiges; Anträge und Anfragen

15.1 Information des Stadtrates über Coronaauswirkungen

15.2 Coronafälle in Garching

15.3 Abstandsregeln Corona

15.4 Sachstand Corona im Alten- und Pflegeheim

15.5 Informationsblatt "Corona"

15.6 Poller Bürgerplatz

15.7 Parkplatzproblematik Post

PROTOKOLL:

TOP 1 Bürgerfragestunde

Es gibt keine Anträge und Anfragen in der Bürgerfragestunde.

TOP 2 Ersatzbeschaffung einer Drehleiter (DLA K 23/12) für die Freiwillige Feuerwehr Garching

I. SACHVORTRAG:

Für die Beschaffung einer Drehleiter DLA (K) 23/12 für die Freiwillige Feuerwehr Garching sind für den Haushalt 2021 700.000 Euro vorgesehen. Die Drehleiter DLA (K) 23/12 ist eine Ersatzbeschaffung für die Drehleiter DLK 23/12 aus dem Jahr 1993.

Eine Ersatzbeschaffung für Einsatzfahrzeuge erfolgt i. d. Regel nach 25 Jahren. Im Jahr 2022 ist der 10-jährliche Wartungs- und Inspektionsdienst fällig, welcher mit ca. 70.000 Euro veranschlagt wird. Da eine neue Drehleiter zwingend erforderlich ist und die Kosten für den erforderlichen Wartungsdienst eingespart werden sollen, ist eine Ersatzbeschaffung der Drehleiter für das Jahr 2021/2022 vorgesehen. Die Lieferzeit wird erfahrungsgemäß ca. 18 Monate betragen, daher ist eine Beauftragung noch im Jahre 2020 dringend angeraten.

Die Drehleiter DLA (K) 23/12 wird mit einer Pauschale in Höhe von 225.000 Euro bezuschusst. Ein entsprechender Zuwendungsantrag wurde bereits bei der Regierung von Oberbayern eingereicht.

Da der geschätzte Auftragswert über dem Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen (aktuell 221.000 Euro netto) liegt, ist die Stadt verpflichtet eine europaweite Ausschreibung im Rahmen eines offenen Verfahrens durchzuführen. Für die fachliche Begleitung z.B. Erstellung des Leistungsverzeichnisses, Definition der Lose und deren Wertungskriterien sowie die fachliche Prüfung und Wertung der Angebote wird eine externe Beraterfirma hinzugezogen.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (24:0):

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung einstimmig mit der Durchführung des Vergabeverfahrens. Gleichzeitig wird der Erste Bürgermeister zum Abschluss sämtlicher (mit dieser Ausschreibung in Verbindungen stehenden) Verträge ermächtigt. Der Stadtrat ist über das Ergebnis des Vergabeverfahrens zu informieren.

TOP 3 Bebauungsplan Nr. 177 "Büro- und Verwaltungsgebäude"; Beschluss zur Würdigung der i. R. d. Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss

I. SACHVORTRAG:

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat in seiner Sitzung am 25.07.2019 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 177 "Büro- und Verwaltungsgebäude am Graf-Zeppelin-Platz" gefasst. Der Bebauungsplan ist auf Grund der Konkretisierung des Vorhabens von Bebauungsplan Nr. 177 "Gewerbegebiet am Graf-Zeppelin-Platz" in Bebauungsplan Nr. 177 "Büro- und Verwaltungsgebäude am Graf-Zeppelin-Platz" umbenannt worden. Das Bebauungsplangebiet liegt östlich des Graf-Zeppelin-Platzes und nördlich der Daimlerstraße. Der Bebauungsplan Nr. 177 "Büro- und Verwaltungsgebäude am Graf-Zeppelin-Platz" ersetzt in seinem Geltungsbereich alle rechtswirksamen Bebauungspläne.
Ziel des Bebauungsplanes ist die Erweiterung der Hauptverwaltung mit einem Büro- und Verwaltungsgebäude.
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 177 "Büro- und Verwaltungsgebäude am Graf-Zeppelin-Platz" wurde in der Stadtratssitzung am 25.07.2019 gebilligt und für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB (§ 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB) freigegeben. Diese fand im Zeitraum vom Mittwoch, den 14.08.2019 bis Montag, den 23.09.2019 statt. Zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nahm der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in der Sitzung am 05.11.2019 Stellung und beschloss, die notwendigen Änderungen in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten und den überarbeiteten Entwurf für die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB freizugegeben.

Diese fand im Zeitraum vom Mittwoch, den 25.12.2019 bis Montag, den 10.02.2020 statt.
In dieser Zeit sind mehrere Stellungnahmen eingegangen, zu denen wie folgt Stellung genommen wird.

A) Stellungnahmen von Bürgern
Es sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

B) Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange :
1. Regierung von Oberbayern, 80534 München
Sachvortrag: siehe Stellungnahme
Stellungnahme: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Beschluss: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Landratsamt München, Frankenthaler Straße 5-9, 81539 München
Sachvortrag: siehe Stellungnahme:
Stellungnahme zu 1: Das Planzeichen 1.3. wird entsprechend ergänzt.
Stellungnahme zu 2: Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.
Stellungnahme zu 3: Die Flurnummer wird wieder in die Planzeichnung aufgenommen.
Stellungnahme zu 4: Der Verfahrensvermerk wird entsprechend ergänzt.
Stellungnahme zu 5: Um Fehler zu vermeiden, wird auf die Angabe der Fassungsdaten verzichtet.
Stellungnahme zu 6: Die Ergänzung der Überschrift wird vorgenommen.
Stellungnahme zu 7: Die Terrassen sind Bestandteil der GRZ Berechnung. Die GRZ mit 0,5 wird einge-

halten. Die Terrassen sind in der Satzung in Punkt 2.5. aufgenommen.
Stellungnahme zu 8: Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
Stellungnahme zu 9. Die Berechnung der Stellplatzzahl basiert auf Grundlage der Büronutzung. Die weiteren zulässigen Nutzungen (Bistro, Caféteria) dienen ausschließlich zur Versorgung der Mitarbeiter. Eine Nutzung durch Dritte ist nicht möglich. Die Begründung wird entsprechend angepasst.
Stellungnahme zu 10: Dem Hinweis wird gefolgt und die Ausfertigung der Bebauungsplanbestandteile erfolgt entsprechend.

Beschluss: Der Bebauungsplanentwurf mit Festsetzung und Begründung wird im Sinne der Stellungnahmen überarbeitet.

3. Wasserwirtschaftsamt München, Heßstraße 128, 80797 München
Sachvortrag: siehe Stellungnahme:
Stellungnahme zu 2.1.: Die Ziffer 9 der Satzung des Bebauungsplans wird entsprechend ergänzt.
Die weiteren Ausführungen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.
Beschluss: Der Satzungstext wird im Sinne der Beschlussvorlage ergänzt.

4. Regionaler Planungsverband München, Arnulfstraße 60, 80335 München
Sachvortrag: siehe Stellungnahme.
Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5. IHK für München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München
Sachvortrag: siehe Stellungnahme
Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6. Handwerkskammer für München und Oberbayern, Postfach 340138, 80098 München
Sachvortrag: siehe Stellungnahme
Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7. SWM Infrastruktur Region GmbH, 80287 München
Sachvortrag: siehe Stellungnahme
Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

8. Bayernets GmbH, Poccistraße 7, 80336 München
Sachvortrag: siehe Stellungnahme
Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der Bayernets GmbH betroffen sind.

9. GTT GmbH, Albert-Einstein-Ring 5, 14532 Kleinmachnow
Sachvortrag: siehe Stellungnahme
Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der Firma i-21, Interoute Germany GmbH / GTT GmbH betroffen sind.

Der Bebauungsplan, der Satzungstext und die Begründung erhalten als Ausfertigungsdatum das Datum der Stadtratsbeschlussfassung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (24:0):

Der Stadtrat würdigt die eingegangen Stellungnahmen wie in der Beschlussvorlage ausgeführt und fasst einstimmig den Satzungsbeschluss (Planstand 23.04.2020).

TOP 4 Bekanntgabe einer Eilhandlung: Sanierung Restaurant Bürgerhaus - Auftragserhöhung Baumeisterarbeiten

I. SACHVORTRAG:

Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 03.12.2019 die Auftragsvergabe der Baumeisterarbeiten in Höhe von 203.172,63 € an die Firma Georg Huber GmbH beschlossen.

Aufgrund neuer statischer Erkenntnisse und Berechnungen sind folgende Nachtragsvereinbarungen für die geplante Ausführung notwendig, welche vom Architekturbüro wörner traxler richter Architekten geprüft wurden:

Nachtrag 1 in Höhe von 27.955,66€:
Aufgrund der hohen Installationsdichte, insbesondere von Lüftungskanälen, ist die Anzahl der benötigten Durchbrüche durch bestehende Wände so hoch, dass diese durch Stahlkonstruktionen abgefangen werden müssen. Die vorhandene Bodenplatte ist nicht tragend und nicht bewehrt. Aus diesem Grund müssen Streifen und Punktfundamente erstellt und bestehende ergänzt und die Bodenplatte erneuert werden.

Nachtrag 2 in Höhe von 59.210,32€:

Um die hohe Anzahl der Durchbrüche erstellen zu können, müssen die Wände durch Stahlkonstruktionen abgefangen werden. Der Nachtrag beinhaltet die Lieferung, Einbringung, Montage und das brandschutzmäßige Verkleiden der Stahlträger.

Nachtrag 3 in Höhe von 46.715,83€:
Aufgrund der Größe der neuen Lüftungsgeräte, können diese ausschließlich auf dem Dach des bestehenden Müllhäuschens aufgestellt werden. Da dieses nicht auf das hohe Gewicht der Geräte ausgelegt ist, und diese auch für Wartungen zugänglich sein müssen, ist eine Stahlkonstruktion als statische Ertüchtigung des Müllhausdaches erforderlich. Beinhaltet ist in diesem Angebot auch das Entfernen des vorhandenen Dachaufbaus.

Die Gesamtsumme des Auftrags der Firma Huber erhöht sich somit um 133.881,81€ auf insgesamt 337.054,44 brutto €.

Die Mehrkosten sind aufgrund der bereits damals vorliegenden Erkenntnisse in der letzten Kostenanpassung vom 25.07.2019 enthalten.

Die entsprechenden Mittel sind auf der Haushaltsstelle 2.76210.94000 vorhanden.

Aufgrund der durch die Corona-Pandemie entfallenen, letzten BPU, wurden die Nachträge vom Ersten Bürgermeister als Eilhandlung beauftragt, um keine Verzögerungen im Bauablauf zu verursachen.

II. KENNTNISNAHME:

Der Stadtrat nimmt die Erhöhung der Gesamtauftragssumme der Firma Georg Huber GmbH aus 85405 Nandlstadt auf insgesamt 337.054,44€ brutto zur Kenntnis.

TOP 5 Bekanntgabe einer Eilhandlung: Leistungen der Planung und Bauleitung von Aufwertungs- und Entwicklungsmaßnahmen im NNE Mallertshofer Holz mit Heiden; Auftragsvergabe

I. SACHVORTRAG:

Gegenstand dieser Ausschreibung sind die Planung und Bauleitung für die Herstellung von Kalk-Trockenrasen (inkl. Bodenabtrag), von artenreichen und strukturreichen Grünland als Weideflächen, sowie der flächige Einbau des Bodenabtrags. Diese Aufwertungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden im Gebiet des Nationalen Naturerbes (NNE) Mallertshofer Holz mit Heiden erfolgen (siehe Anlage_Übersicht-Kampfm-ÖK-I-GA_18.12.2019).

Die Ausschreibung wurde in zwei Phasen unterteilt. Die erste Phase ist die Eignungsprüfung. Hierzu wurden am 23.Dezember 2019 insgesamt sieben Firmen aufgefordert ihre Eignung für oben genannte Leistungen abzugeben. Die Eignungen wurden nach wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Kriterien, sowie nach beruflicher Leistungsfähigkeit bewertet.
Von den angeschriebenen Fachfirmen haben vier Firmen eine prüfbare Eignung abgegeben. Aufgrund der Eignungsbewertung wurden am 25.02.2020 die beiden erstplatzierten Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Beide angeschriebenen Planungsbüros haben ein prüfbares Angebot abgegeben.
Die formale und technische Prüfung hat ergeben, dass das Landschaftsplanungsbüro Dr. Schober aus Freising das wirtschaftlichste Angebot mit einem Gesamtauftragsvolumen von € 201.167,75 brutto inkl. 5% Nebenkosten abgegeben hat.

Es wird empfohlen den Auftrag für die die Leistungen der Planung und Bauleitung für die Aufwertungs- und Entwicklungsmaßnahmen im NNE-Gebiet Mallertshofer Holz mit Heiden dem Angebot mit dem Preis von €201.167,75 brutto zu erteilen.
Die erforderlichen Haushaltsmittel für das Jahr 2020 sind unter der Haushaltsstelle 2.36050.95500 vorhanden.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 24.03.2020 abgesagt. Um einen Verzug der Bauplanung und Umsetzung zu vermeiden wurde der Auftrag vom Ersten Bürgermeister Dr. Dietmar Gruchmann als Eilhandlung erteilt.

II. KENNTNISNAHME:

Der Stadtrat nimmt die Auftragserteilung für die Leistungen der Planung und Bauleitung für die Aufwertungs- und Entwicklungsmaßnahmen im NNE-Gebiet Mallertshofer Holz mit Heiden dem Angebot von Dr. Schober Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH mit dem Preis von €201.167,75 brutto zur Kenntnis.

TOP 6 Angenommene Anträge aus den Bürgerversammlungen 2020

I. SACHVORTRAG:

In den Bürgerversammlungen am 11.02.2020 in Hochbrück und 18.02.2020 im Bürgerhaus wurden mehrere Anträge von der Mehrheit der anwesenden Bürgerinnen und Bürger angenommen.
Nach Art. 18 Abs. 4 GO müssen Empfehlungen der Bürgerversammlungen innerhalb einer Frist von 3 Monaten vom Stadtrat behandelt werden. Das heißt, die Empfehlungen müssen auf die Tagesordnung des Stadtrates, der sich damit befassen muss. Es steht dem Stadtrat jedoch frei, ob er die Empfehlung annehmen oder ablehnen will. Die Anträge können jedoch auch an den zuständigen Ausschuss verwiesen werden.

Für folgende Anträge wurde in den Bürgerversammlungen 2020 mehrheitlich eine Empfehlung an den Stadtrat beschlossen:

Antrag vom 11.02.2020 aus der Bürgerversammlung Hochbrück

1. Antrag von Sabrina Furchtsam
Frau Furchtsam beantragt, dass zur Sicherheit der Schulkinder der Gehweg an der Grundschule auf beiden Seiten erhöht werde und ein Parkverbot an der Hohen-Brücken-Straße im Kirchenbereich installiert wird.

Sie begründet dies damit, dass die Sicherheit der Schulkinder in diesem Bereich gefährdet sei, da ihnen durch die parkenden Fahrzeuge die Sicht genommen werde. Zusätzlich fahren Fahrzeuge rücksichtslos auf den Gehweg.

Stellungnahme der Verwaltung:
Grundsätzlich ist eine Erhöhung der Bordsteine technisch möglich. Allerdings ist eine Bordsteinerhöhung relativ teuer, da die wasserführende Rinne und Gehweg neu anzulegen sind. Aufgrund der Anpassung des angrenzenden Grundstückes muss auch in den Kirchengrund eingegriffen werden. Auf der gegenüberliegenden Seite, dem Schulgrundstück ist die Umsetzung schwieriger, da die Zugangssituation zur Schule ein Zwangspunkt ist. Die Kosten für eine Bordsteinerhöhung belaufen sich auf ca. 50.000 – 60.000 €.

Da in erster Linie die Sichtproblematik aufgrund parkender Autos genannt wird, empfiehlt die Verwaltung Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d der Geschäftsordnung diese Anträge in den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen und bei Annahme vorrangig eine verkehrsrechtliche Lösung zu prüfen.

Anträge vom 18.02.2020 aus der Bürgerversammlung Garching

2. Antrag von Philipp Bauer für die Agenda 21
Herr Bauer beantragen die Erarbeitung eines Plans zum Ausbau der (dezentralen) regenerativen Wärmenutzung, damit die Garchinger Bürger*innen eine Orientierung haben, welches Versorgungskonzept für sie das am besten geeignete ist, wenn sie neu bauen oder die Heizung erneuern.
Er erklärt, dass die Geothermie in Garching gut ist, aber vermutlich nur 50% des benötigten Verbrauchs decken wird können und die Wärmeverteilung vom bestehenden Heizwerk im gesamten Stadtgebiet (z.B. Hochbrück, Dirnismaning) wirtschaftlich und energetisch nicht sinnvoll ist.

Es müssen zusätzlich dezentrale und möglicherweise private Lösungen gefordert werden. Diese alternativen Lösungen sind aber für die einzelnen Bürger*innen nicht einfach zu bewerten und zu planen.

Alles in allem sind die Optionen nicht klar und für die Bürger*innen schwer abzuschätzen. Ein Plan in Form einer Karte und systematischen Ratgebers über Möglichkeiten, mit grober Wirtschaftlichkeitsberechnung (Berechnung der CO2- und monetären Einsparung ähnlich Solarpotentialkataster) und Ausblick auf kommende Gesetzgebungsverfahren und Fördermöglichkeiten würde den Garchinger Bürger*innen und der Energiewende sicher weiterhelfen.

Stellungnahme der Verwaltung:
Grundsätzlich ist in der Stadt zur weitgehend flächendeckenden, regenerativen Wärmeversorgung aktuell „nur“ die Energiewende Garching tätig, die die Tiefengeothermie als heimische Energiequelle nutzt. Die Tiefentemperatur der Geothermie reicht allerdings nicht aus, um in der kalten Jahreszeit eine 100 %ige Wärmeversorgung zu gewährleisten. Es muss derzeit noch mit einem Anteil von ca. 25 % mit Erdgas zugeheizt werden.

Die Instrumentarien der Stadt Garching, einen derartigen „Plan“ aufzustellen, sind begrenzt.

Im Rahmen der Bauleitplanung kann eine regenerative Wärmeversorgung bedingt vorgegeben werden.
Die Stadt Garching hat ein Energiesparförderprogramm, das eine Wärmeversorgung mit regenerativen Energien im Privatsektor großzügig bezuschusst.
Dies sind:

- Biomasseheizungsanlagen als Einzelanlagen bis 50 kW Nennwärmeleistung,
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bis 20 kW,
- Wärmepumpenanlagen,
- Solarthermische Anlagen zur Heizungsunterstützung einschließlich Brauchwassererwärmung,

sowie auch Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung im Bestand mit 15 % über dem KfW-Effizienzhausstandard oder Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle.

Im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes hat die Stadt Garching 2012 Energiekataster erstellt und daraus eine „quartiersbezogene Energiepotenzialanalyse“ entwickelt. Diese kann im Rahmen der Reformierung bzw. Überarbeitung des Garchinger Klimaschutzkonzepts, das nach der Kommunalwahl 2020 stattfinden soll, aktualisiert werden.
Mögliche Umsetzungsmaßnahmen wiederum liegen aber deshalb ebenfalls nicht im Wirkungsbereich der Stadt Garching. Hier könnten Bauherren oder Energieversorgen diese Energiepotenzialanalyse lediglich als Handlungsempfehlung gereicht werden.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, dem Antrag zu entsprechen. Im Rahmen der Fortschreibung des Garchinger Klimaschutzkonzeptes wird die „quartiersbezogene Energiepotentialanalyse“ aktualisiert. Dabei wird geprüft, inwieweit die Umsetzung relevanter Energieträger umgesetzt werden können.

3. Antrag von Dr. Heinrich Haag

Herr Haag beantragt die Änderung der Zeitbegrenzung der Parkscheibenpflicht bei den öffentlichen Parkplätzen in und um die Ortsmitte so zu ändern, dass man frühestens bei Ankunft ab 19.01 Uhr bis zum nächsten Morgen auf den Parkplätzen parken könne.

Er begründet dies damit, dass ein Einkauf und Erledigungen am Abend nicht mehr möglich seien, da die Parkplätze von Besuchern der Allianz Arena sowie anderen Nutzern bis zum nächsten Morgen blockiert seien, da man derzeit ab 17.31 Uhr die Parkzeitbegrenzung von 18.00 Uhr (mit Vorstellen der Parkscheibe auf 18.00 Uhr) erreicht.

Stellungnahme der Verwaltung:
Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d der Geschäftsordnung ist für diese Anträge der Haupt- und Finanzausschuss zuständig. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Anträge dorthin zu verweisen.

4. Antrag von Herrn Rainer Horstmann
Herr Horstmann beantragt die Stellplatzablöse in der Stellplatzsatzung der Stadt Garching zu erniedrigen.

Herr Horstmann führt aus, dass Wohnraum, der ohnehin sehr knapp ist, sicherlich auch dadurch geschaffen werden könnte, dass Bürger Ihre Häuser umbauen und Wohnungen zur Verfügung stellen könnten. Hierfür sind die Auflagen und Kosten jedoch zu hoch und die derzeitige Stellplatzablöse von 12.000 € derart kostenintensiv, dass dies die Bürger abschreckt. Er denkt mit einer niedrigeren Ablöse, wäre der Anreiz für Nachverdichtung und Wohnraumschaffung größer.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auszug aus Art 47 Abs. 1 BayBO
Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Abs. 3 Nr. 3 (Stellplatzablöse) erheblich erschwert oder verhindert würde.

Die Stellplatzablöse ist einheitlich für Tiefgaragenstellplätze oder oberirdische Stellplätze. Die Höhe der Ablösesumme ist im Rahmen der Erstellung der Stellplatzsatzung diskutiert und im Rahmen der Beschlussfassung zur Stellplatzsatzung als angemessen betrachtet worden.
Eine grundsätzliche Befreiung von der Stellplatzpflicht, wenn Eigentümer ihre Häuser umbauen, um eine Einliegerwohnung / Studentenappartement zu schaffen, sollte im Rahmen der Gleichbehandlung abgelehnt werden.
Hintergrund ist auch, dass neben der Schaffung von einer singulären Einliegerwohnung es Einzelfälle gibt, wo Eigentümer Einfamilienhäuser zu Studentenwohnungen umbauen.

Zudem sollte durch die Höhe der Ablösesumme der Anreiz geschaffen werden, dass die Stellplätze auf eigenen Grundstücken geschaffen werden, da nicht nur Wohnraum, sondern auch öffentlicher Parkraum knapp ist.
Der Gesetzgeber ermöglicht zwar, dass bei Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum eine Befreiung von der Stellplatzpflicht möglich wäre, wenn die Stellplatzablöse die Schaffung von Wohnraum erschwert oder verhindert. Aus Sicht der Verwaltung führt die Anwendung der Regelung dazu, dass der Bauherr nachweisen müsste, dass die Stellplatzablöse für ihn wirtschaftlich nicht darstellbar ist. Er wäre somit verpflichtet seine Vermögensverhältnisse offen zu legen und die wirtschaftliche Unmöglichkeit schriftlich zu bestätigen.

Weiterhin wären Bauherrn benachteiligt, die mit dem Errichten ihres Wohnhauses eine Einliegerwohnung ausweisen, da für diese ein Stellplatz nachzuweisen wäre.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, den Antrag auf Grund der Gleichbehandlung abzulehnen.

5. Antrag von Herrn Philipp Bauer
Herr Bauer beantragt, ökologische Vorzeigebauten im Neubaugebiet am Schleißheimer Kanal (Plusenergie, Holzbau etc.) Hierzu fordert die Stadt bei städtebaulichem Wettbewerb die Planer auf, mindestens einen entsprechenden Wohnblock einzuplanen und berücksichtigt dies bei der Auswahl. Dieser Wohnblock soll dann auch den Garchinger*innen zur Orientierung bei eigenen Projekten dienen.

Stellungnahme der Verwaltung:
Das Baurecht ermöglicht gemäß § 9 Abs. 1 BauGB, dass Regelungen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Koppelung getroffen werden.

Die Regelung greift nicht in das Privateigentum ein. Die Stadt Garching kann somit nur in Gesprächen mit dem Investor hinwirken, dass dieser auf freiwilliger Basis einen ökologischen Vorzeigebau erstellt.
Sollte die Stadt Garching ein Grundstück zur Bebauung ausschreiben, so könnte die Stadt im Rahmen der Ausschreibung festlegen, dass ein ökologischer Vorzeigebau entstehen soll. Die Verpflichtung der Privateigentümer ist nicht möglich.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, den Antrag abzulehnen, da die Gesetzesgrundlage für die Verpflichtung fehlt.

6. Antrag von Herrn Thomas Schmidt
Herr Schmidt beantragt die Änderung der Ampelschaltung Staatsstraße 2350 zum Römerhofweg zumindest ab 19 Uhr.

Er erörtert, dass ab 19 Uhr kein wesentlicher Verkehr fließt und man abends hier mit einer Minute Wartezeit an der Ampel steht ohne, dass Verkehr fließt. Er befürwortet die Abschaltung der Ampel ab 19.00 Uhr.

Stellungnahme der Verwaltung
Diese Ampelanlage wird durch das Landratsamt München verwaltet, somit handelt es sich nicht um eine städtische Anlage. Nach Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin des Landratsamtes München ergibt sich folgender Sachstand:
Sämtliche Ampelanlagen im Kreisgebiet, welche sich an Staatsstraßen befinden sind gleich geschalten. Aktuell werden diese Ampelanlagen um 22 Uhr abgeschaltet. Da es sich hierbei um eine kreisweite Lösung handelt, soll aufgrund der Vereinheitlichung dies auch so beibehalten werden.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, diesen Antrag abzulehnen.

7. Antrag von Herrn Thomas Schmidt
Herr Schmidt beantragt die Abschaltung der Drückerampel zum Römerhofweg und Ersatz durch einen Zebrastreifen.
Er begründet dies damit, dass die Verkehrssituation übersichtlich genug ist und man dadurch auf die Ampel verzichten könnte.

Stellungnahme der Verwaltung:
Diese Ampelanlage wird, wie bereits in zu Antrag 6 erwähnt, durch das Landratsamt München verwaltet. Nach Rücksprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin des Landratsamtes München ergibt sich folgender Sachstand:
Der Rückbau der Ampelanlage zu einem Zebrastreifen wird aus zwei Gründen nicht befürwortet. Erstens würde man sich mit diesem Rückbau verschlechtern, da eine Lichtsignalanlage die für den Fußgänger sichere Querungshilfe darstellt. Zweitens ist diese Anlage als Vollampelanlage geplant und genehmigt worden. Der Aufwand stünde somit in keinem Verhältnis.

Die zuständige Sachbearbeiterin teilte der Verwaltung mit, dass an der Einstellung der Signalanlage Veränderungen vorgenommen werden könnten. Diese Veränderungen wären aber mit einem Kostenaufwand verbunden, zudem wurde die Empfehlung ausgesprochen zuvor die Verkehrsdichte an dieser Stelle zu prüfen.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, den ursprünglichen Antrag aufgrund der o. a. Begründung abzulehnen. Dennoch sollte das Ordnungsamt mit der Prüfung der Alternativvorschläge betraut werden, die im Haupt- und Finanzausschuß behandelt werden sollen.

8. Antrag von Herrn Thomas Schmidt
Herr Schmidt beantragt die Errichtung eines Spiegels Keltenweg/ Schleißheimer Straße für Radfahrer. Dies sei erforderlich, da die Stelle unübersichtlich und gefährlich ist.

Stellungnahme der Verwaltung:
Nach der Ortseinsicht ergibt sich folgender Sachstand:
Die Verkehrsbehörde sieht einen Verkehrsspiegel an dieser Stelle als nicht praktikabel. Aufgrund der einzuhaltenden Abstände zur Fahrbahn stünde der Verkehrsspiegel mitten im Radweg und würde so ein Hindernis darstellen. Den Verkehrsspiegel auf der anderen Straßenseite anzubringen ist aufgrund der Fahrbahnbreiten an dieser Stelle auch nicht zielführend, da Radfahrer bei dieser Distanz trotz allem nicht erkannt werden könnten.
Deshalb schlägt die Verwaltung vor, den Antrag abzulehnen.

9. Antrag von Frau Karina Wartha

Frau Wartha beantragt, dass sich der Stadttrat mit der Sicherheit der Fußgänger- und Radfahrer auf den Parallelstraßen zur 471 in Hochbrück zwischen Zeppelin- und Lilienthalstr. beschäftigen und notfalls auch entsprechende Parkmöglichkeiten aufheben und zu Gunsten der Fußgänger verändern soll. Derzeit herrsche bei der aktuellen Verkehrssituation nach Ihrer Wahrnehmung ein großes Gefahrenpotential.
Nachdem die Parallelstraßen mit dem Radfahrerweg ausgestattet wurden, der mit Markierungen abgegrenzt worden ist müssen Mitarbeiter in die parkenden Autos ausweichen, denn es ist kein Parkverbot angeordnet.

Die Regelung, die bisher gemacht wurde, sei kontraproduktiv. Der Radweg geht direkt in die parkenden Autos. Es gibt keine verlegte Bushaltestelle wie auf der B471, die behindertengerecht ausgebaut wurde. Das Erreichen der Bushaltestelle Richtung U-Bahn- Station keine Überquerung dieser Straße mehr. Gegenüber sind eine Leitplanke und ein kleiner Abhang, der auf die unsichere Straße führt. Die ganze Situation ist nicht mitarbeiterfreundlich, auch nicht fußgängerfreundlich und nicht radfahrerfreundlich.

Deswegen wird beantragt, dass die Situation noch mal geprüft wird und die Anwohner und die anliegenden Firmen zwischen Lilienthalstraße und Zeppelinstraße aufgefordert werden, Grundstück abzugeben, um Radweg und Fußgängerweg gemeinschaftlich zu ermöglichen.
Sie erachtet, dass 3 m ausreichend sind, damit nicht fünf Jahre gewartet wird, bis die B471 irgendwann ausgebaut wird.

Stellungnahme der Verwaltung
Die von Frau Wartha angedachte, 3 Meter breite Grundabtretung zwischen der Lilienthalstraße und Zeppelinstraße ist zwar theoretisch möglich, aber aus Sicht der Verwaltung nur schwer umsetzbar. Wenn man sich die angrenzenden GE-Grundstücke anschaut, hat eine entsprechende Grundabtregung gravierende Auswirkungen auf die Gewerbebetriebe mit den Betriebszufahrten, Stellplätzen etc..
Eventuell können verkehrsrechtliche Anordnungen getroffen werden.
Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d der Geschäftsordnung ist für diese Anträge der Haupt- und Finanzausschuss zuständig. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrage dorthin zu verweisen.

10. Antrag von Johannes Kick

Herr Kick beantragt, dass der Schlittenberg auf der Westseite nicht aus Blühwiesen, sondern aus Graswiesen besteht.
Erst dann könne der Schlittenberg tatsächlich mit einem Schlitten befahrbar sein.

Stellungnahme der Verwaltung
Durch eine 4-malige Mahd der Blühwiesen, insbesondere im Spätherbst, wird sich eine geschlossene Grasnarbe entwickeln, so dass in den Wintermonaten zukünftig das Rodeln möglich ist. Die Blühwiese auf der Westseite des Rodelhügels durch eine einfache Wiese zu ersetzen wird deshalb von der Verwaltung abgelehnt.

Auf Antrag von Stadtrat Dr. Adolf wurden zu den Anträgen einzelne Beschlussfassungen herbeigeführt.

II. BESCHLUSS:

Der Stadtrat beschließt

1. folgende Anträge zur beschlussmäßigen Behandlung gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d der Geschäftsordnung an den zuständigen Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen:
- Nr.1 von Frau Sabrina Furchtsam zur Sicherheit der Schulkinder am Gehweg an der Grundschule Hochbrück,
EINSTIMMIGER BESCHLUSS (24:0)

- Nr. 3 von Dr. Heinrich Haag zur Änderung der Zeitbegrenzung der Parkscheibenpflicht bei den öffentlichen Parkplätzen in und um die Ortsmitte
EINSTIMMIGER BESCHLUSS (24:0)

- Nr. 9 von Frau Karina Wartha zur Sicherheit der Fußgänger- und Radfahrer auf den Parallelstraßen zur 471 in Hochbrück zwischen Zeppelin- und Lilienthalstr.
EINSTIMMIGER BESCHLUSS (24:0)

2. Dem Antrag Nr. 2 von Philipp Bauer für die Agenda 21 zur die Erarbeitung eines Plans zum Ausbau der (dezentralen) regenerativen Wärmenutzung zu entsprechen. Im Rahmen der Fortschreibung des Garchinger Klimaschutzkonzeptes wird die „quartiersbezogene Energiepotentialanalyse“ aktualisiert. Dabei wird geprüft, inwieweit die Umsetzung relevanter Energieträger umgesetzt werden können.
EINSTIMMIGER BESCHLUSS (24:0)

3. Der Antrag Nr. 7. von Herrn Thomas Schmidt zur Abschaltung der Drückerampel zum Römerhofweg und Ersatz durch einen Zebrastreifen wird abgelehnt. Dennoch wird Ordnungsamt mit der Prüfung der Alternativvorschläge betraut. Die Alternativen sollen dann im Haupt- und Finanzausschuß behandelt werden.
EINSTIMMIGER BESCHLUSS (24:0)

4. Folgende von den Bürgerversammlungen angenommen Anträge abzulehnen:
- Nr. 4 von Herrn Rainer Horstmann zur Stellplatzablöse
EINSTIMMIGER BESCHLUSS (24:0): Der Antrag ist damit abgelehnt.

- Nr. 5 von Herrn Philipp Bauer zu ökologische Vorzeigebauten im Neubaugebiet am Schleißheimer Kanal
MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (21:5; Dr. Adolf, Hr. Landmann, Hr. Kratzl, Fr. Theis, Dr. Braun): Der Antrag ist damit abgelehnt.

- Nr. 6 von Herrn Thomas Schmidt zur Änderung er Ampelschaltung Staatsstraße 2350 zum Römerhofweg
EINSTIMMIGER BESCHLUSS (24:0): Der Antrag ist damit abgelehnt.

- Nr. 8 von Herrn Thomas Schmidt zur Errichtung eines Spiegels Keltenweg/ Schleißheimer Straße für Radfahrer.
EINSTIMMIGER BESCHLUSS (24:0): Der Antrag ist damit abgelehnt.

- Nr. 10 von Herrn Johannes Kick zur Bepflanzung der Westseite des Rodelhügels mit Graswiesen
MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (21:3; Dr. Adolf, Hr. Landmann, Hr. Kratzl): Der Antrag ist damit abgelehnt.

TOP 7 Straßenunterhalt; Bekanntgabe einer Eilhandlung

I. SACHVORTRAG:

Im Straßenunterhalt 2020 stehen folgende Maßnahmen an oberster Priorität:

- Sanierung von Frostaufbrüchen
- Ausbessern von bituminösen Trag- und Deckschichten
- Herrichten von Bankette
- Sanierung von wassergebundenen Straßen/Radwegen
- Bordsteinerneuerungen (z.B. Heidenheimer Straße)
- Sanierung von Entwässerungsanlagen
- Angleichungen von überstehender Schachtabdeckungen
- Austausch vorhandener Schachtdeckel der Tragfähigkeitsklasse B25to im Fahrbahnbereich gegen Klasse D40to
- Sanierung von schadhaften Bereichen in Rad- und Fußwegen (z.B. Robert-Bosch-Straße)
- Sanierung von Wurzelaufwürfen (z.B. Danziger Straße, Einsteinstraße)

Der Straßenunterhalt berücksichtigt den derzeitigen Stand zum Ausbau des Fernwärmenetzes. In Staßenabschitten in denen Fernwärmeleitungen vorgesehen sind, wird von einer kompletten Sanierung abgesehen. Dies betrifft ebenfalls das Gewerbegebiet, in welchem in den nächsten Jahren Komplettsanierungen erfolgen sollen. Gefahrenstellen werden jedoch beseitigt. Der Straßenunterhalt wurde unter Beteiligung von 8 Firmen am 06.02.2020 beschränkt ausgeschrieben. Zur Angebotseröffnung am 10.03.2020 lagen 4 Angebote vor. Ein Angebot musste aufgrund eines formellen Fehlers ausgeschlossen werden. Somit gingen 3 gültige Angebote ein. Die eingegangenen Angebote wurden rechnerisch, technisch und wirtschaftlich durch das Ingenieurbüro „Schönenberg Ingenieure Baumanagement GmbH“ geprüft und gewertet.

Nach Abschluss der Prüfung und Wertung des Angebots
- erscheinen die angebotenen Preise angemessen und dem derzeitigen Baupreisniveau entsprechend;
- erfüllt der wirtschaftlichste Bieter die Anforderungen bezüglich der für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit;
- sind keine Anzeichen von Absprachen offensichtlich oder bekannt.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote hat die Firma Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co. KG aus 86622 Neuburg/Donau mit einer Brutto-Angebotssumme von 314.068,25 € das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Im bepreisten LV waren für den Straßenunterhalt 406.141,05 € brutto kalkuliert- Das Angebot der Fa. Richard Schulz GmbH & Co. KG in Höhe von 314.068,25 € brutto unterschreitet die kalkulierten Kosten somit um 92.072,80 € brutto (ca. 22 %) Die Verwaltung wurde mit Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 03.12.2019 beauftragt, die Straßenunterhaltsmaßnahmen 2020 auszuschreiben. Um baldmöglichst mit der Ausführung beginnen zu können, wurde das Angebot der Fa. Richard Schulz Gmbh & Co. KG aus 86622 Neuburg/Donau mit einer Brutto-Angebotssumme von 314.068,25 € per Eilhandlung am 18.03.2020 durch den ersten Bürgermeister Herr Dr. Dietmar Gruchmann beauftragt. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind unter der Haushaltsstelle 63000.51100 in ausreichender Höhe vorhanden.

II. KENNTNISNAHME:

Der Stadtrat nimmt die Beauftragung der Firma Richard Schulz GmbH & Co. KG aus 86622 Neuburg/Donau für die Straßenunterhaltsarbeiten mit einer Brutto-Auftragssumme vom 314.068,25 € zur Kenntnis.

TOP 8 Antrag auf Errichtung von Hagelschutznetzen mit Beleuchtung, sowie Erneuerung der Umzäunung der Stellplatzflächen in der Carl-von-Linde-Str. 6, Fl.Nrn. 1720, 1720/6, 1720/9, 1720/21 u. 1720/22

I. SACHVORTRAG:

Der Antragsteller beantragt die Errichtung von Hagelschutznetzen mit Beleuchtung, sowie Erneuerung der Umzäunung der Stellplatzflächen in der Carl-von-Linde-Str. 6, Fl.Nrn. 1720, 1720/6, 1720/9, 1720/21 u. 1720/22

Geplant ist, die bestehende Abstellanlage für PKW auf einer Fläche von ca. 150.000 m² mit Hagelschutznetzen zu versehen. Diese sollen auf einer lichten Höhe von 3,5-4,5 m an einem Stützenraster installiert werden. Die exakte Höhe der Stützen ergibt sich noch aus der Statik. In Bereichen, in denen ein Baumbestand vorhanden ist, werden die Netze ausgespart. So können alle Bäume erhalten werden. Zudem werden mehrere Aus- und Einfahrten errichtet, damit Vögel, die unter die Netze geflogen sind, wieder hinaus kommen. Auch soll die Beleuchtung so flach wie möglich gehalten werden, damit so wenige Insekten wie möglich unter das Netz fliegen. Ob diese Maßnahmen im Sinne des Umweltschutzes ausreichend sind entscheidet das Landratsamt als Untere Naturschutzbehörde.

Zusätzlich zu den Hagelschutznetzen sollen an der westlichen, der nördlichen und Teilen der östlichen Abgrenzung auf einer Länge von ca. 2000 m Teile der bestehenden Zaunanlagen ersetzt werden. Auch sollen an den Grundstücksgrenzen 35 Kameramasten aufgestellt werden. Die Zaunhöhe soll 2,40 m betragen. Die Masten für die Kameras sind mit einer Höhe von 6 m geplant. Hier sollte vom Landratsamt die Einhaltung der Abstandsflächen geprüft werden.

Die betroffenen Grundstücke liegen mit Ausnahme der Fl.Nr. 1720/22 im Außenbereich. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich nach § 35 BauGB. Es liegt kein privilegiertes Vorhaben nach Abs. 1 vor, das Vorhaben ist als sog. sonstiges Vorhaben nach Abs. 2 einzustufen. Ein sonstiges Vorhaben kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Öffentliche Belange werden u. a. dann beeinträchtigt, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Der Flächennutzungsplan weist das Gebiet als Gewerbegebiet und als Sondergebiet "PKW Neuwagen Zwischen- und Auslieferungslager" aus. Es besteht daher kein Widerspruch mit dem Flächennutzungsplan. Auch die Erschließung ist gesichert.

Das Grundstück Fl.Nr. 1720/22 liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 55 "Gewerbegebiet West". Befreiungen vom Bebauungsplan werden nicht benötigt.

Aus Sicht der Verwaltung kann dem Bauvorhaben zugestimmt werden.

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (11:12; Dr. Haerendel, Dr. Braun, Hr. Dombret, Fr. Kempel, Hr. Disanto, Fr. Theis, Dr. Adolf, Hr. Landmann, Hr. Kratzl, Dr. Scholz, Hr. Kraft, Hr. Euringer):

Der Stadtrat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen vorbehaltlich der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zu diesem Vorhaben, zur Errichtung von Hagelschutznetzen mit Beleuchtung, sowie Erneuerung der Umzäunung der Stellplatzflächen in der Carl-von-Linde-Str. 6, Fl.Nrn. 1720, 1720/6, 1720/9, 1720/21 u. 1720/22, zu erteilen.

Der Antrag ist damit abgelehnt.

TOP 9 Widmung von Straßen: Erdinger Weg Teilweise zur Ortsstraße und teilweise zum beschränkt-öffentlichen Weg

I.SACHVORTRAG:

Bei der Überprüfung der Widmungsunterlagen der Stadt Garching wurde festgestellt, dass die Straße Erdinger Weg nicht ordnungsgemäß gewidmet ist. So ist nach dem Bebauungsplan festgeschrieben, dass der Erdinger Weg ein beschränkt-öffentlicher Weg sei. Laut Eintragungsverfügung vom 13.01.1975 wurde der gesamte Erdinger Weg als Ortsstraße gewidmet. Dadurch haben einige Anlieger ein Zufahrtsrecht mit ihren Bauanträgen erhalten. Mit der nun durchgeführten Berichtigung sollen die Abschnitte der genehmigten Zufahrten 21 m und 42 m als Ortsstraße, gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG, gewidmet werden. Die restlichen Wegestrecken, mit einer Gesamtlänge von 324 m, werden als beschränkt-öffentlicher Weg, nach Art. 53 (2) BaySt WG, gewidmet.

I. Folgende Teilflächen der Fl.Nr. 1017/95 werden zur Ortsstraße gemäß Art. 46 (2) BayStrWG gewidmet:

Ortsstraße

Erdinger Weg Fl.Nr. 1017/95 in a und b Teilflächen

Anfang:	a. Am Weidachweg bei Fl.Nr. 1017/13
	b. Am Weidachweg bei Fl.Nr. 1017/85
Ende:	a. nach 21 Metern
	b. nach 42 Metern
Länge:	a und b zusammen 0,063 km

Straßenbaulastträger ist die Stadt Garching b.M..
Der Weg erhält die Nr. 16

II. Folgende Teilflächen der Fl.Nr. 1017/95 werden zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 62, gemäß Art. 53 (2) BayStrWG, gewidmet:

Beschränkt öffentlicher Weg

Erdinger Weg Teilfläche der Fl.Nr. 1017/95; Stadt Garching b.M.

Anfangspunkt: im Süden an der Straße Am Mühlbach

Endpunkt:	im Osten an der Straße Am Mühlbach bei Fl.Nr 1017/32 und bei Fl.Nr. 1017/70
Länge:	0,324 km (von Süd nach Nord 267 m + 57 m nach Osten vom Abzweig bei Fl.Nr. 1017/90
Beschränkung:	nur Fußgänger und Radfahrer

Straßenbaulastträger ist die Stadt Garching b.M.
Der Weg erhält die Nummer 62

Aufgrund persönlicher Beteiligung stimmt Stadträtin Frau Dr. Haerendel bei der Abstimmung nicht mit.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (23:0):

Der Stadtrat der Stadt Garching b.M. beschließt einstimmig die Berichtigung der Widmung der Ortsstraße Nr. 16 und die Widmung des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 62, wie im Sachvortrag dargestellt.

TOP 10 Römerhof - Einbau Behinderten -WC und Baugenehmigung - Entwurfsvorstellung

I. SACHVORTRAG:

Für die gesamte Anlage Römerhof stand eine Neubewertung des Brandschutzes an, nachdem eine Baukontrolle des Landratsamtes diverse Themen beanstandete und nicht für alle Nutzungseinheiten eine Baugenehmigung zu belegen war. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschloss am 05.07.2018 das Architekturbüro Meuer - planen beraten Architekten GmbH München mit den Planungsleistungen Bestandsaufnahme, Brandschutzkonzept und Antrag auf Nutzungsänderung zu beauftragen. Im ersten Schritt wurde der gesamte Baubestand vermessungstechnisch erfasst und digitalisiert. Danach folgte die Bewertung des genehmigten Bestands im Hinblick auf in den Baugenehmigungen enthaltenen Auflagen und Klassifizierungen der Bauteile sowie den Brandschutz, um einen Abgleich mit dem baulichen Ist-Zustand und den aufgefundenen Nutzungen vornehmen zu können. Es folgte die Erfassung der bauabweichenden Zustände sowie Umnutzungen und eine Neubewertung im Hinblick auf Genehmigungsfähigkeit und aktuelle Brandschutzanforderungen mit dem Ziel einer Ertüchtigung des Brandschutzes, der den Anforderungen von Art. 3 und 12 der BayBO entspricht, wobei ein ggf. vorhandener Bestandsschutz mit in den Ansatz gebracht wurde.

In diesen Prozess sollte die Untersuchung der Machbarkeit folgender aktueller Bedarfe einfließen, mit dem Ziel diese neuerlichen Nutzungsänderungen mit in die Baugenehmigung zu nehmen:

1. Vom Stadtrat wurde in Zusammenwirkung mit dem Behindertenbeirat die Umsetzung/Schaffung einer behindertengerechten Toilette in der Nutzungseinheit Musikschule sowie in der Nutzungseinheit Theater beantragt.

2. Unterbringung einer Großtagespflege in den Räumen Kinderklub und VDK-Zimmer:
   Die Nachbarschaftshilfe betreibt als familiäres Zusatzangebot der Kinderbetreuung seit mehreren Jahrzehnten den Kinderklub in den Räumen des Römerhofs. Es liegt auch ein Antrag der Nachbarschaftshilfe vor, die derzeitige Nutzung in die Betreuungsform Großtagespflege zu überführen. Der Flurbereich wurde bisher gemeinsam mit dem VDK und der AWO-Beratungsstelle genutzt, der VDK gibt seine Räume auf, so dass eine Mitbenutzung durch die Nachbarschaftshilfe als Betrieb einer Großtagespflege geprüft werden sollte. Die Ausweisung von Plätzen in einer Großtagespflege im Römerhof trägt lt. GB 3 zur Bedarfsdeckung bei.

Am 31.07.2019 wurden der Verwaltung die Ergebnisse zur Bestands- und Aktenerhebung vorgestellt. (Pläne als Anlage1 + 2); der Abgleich des baulichen Ist-Zustands mit den vorhandenen Genehmigungsunterlagen zeigt bauliche Abweichungen sowie etliche ungenehmigte Umnutzungen.

Am 16.09.2019 und 13.11.2019 wurden in einem Gespräch im LRA die Ergebnisse der brandschutztechnischen Untersuchung anhand des Vorabzugs des Brandschutznachweises sowie die Beurteilung durch das Planungsbüro vorgestellt und die Genehmigungsfähigkeit erörtert.

Für den Mittelbau und den Südflügel sind Baugenehmigungen nicht zu recherchieren. Wichtig für eine weitere Betrachtung der Genehmigungsfähigkeit wären die genaue Rekonstruktion der Entstehungszeit, die ursprüngliche Nutzung dieser Bauteile sowie der Nachweis, dass diese Vorhaben in ihrer jeweiligen Zeit genehmigungsfähig gewesen wären. Aufgrund momentan fehlender Informationen und erst anstehender ausgiebiger Recherche, hat das LRA vorgeschlagen, diese zwei Gebäudeteile vom Bauantrag losgelöst zu betrachten und im Nachgang in einem separaten Bauantrag zu behandeln.
Im Folgenden beschränkt sich der geplante Bauantrag daher auf den Nord- und Ostflügel des Römerhofs.

Vor Einreichung des erarbeiteten Bauantrags mit Brandschutzkonzept als Nachweis gem. BauVorlV., sind durch den Stadtrat noch die jeweiligen Varianten für die beabsichtigten baulichen Änderungen freizugeben.

Zu 1: Barrierefreie Sanitärräume

Es wurden mehrere WC-Varianten in der Musikschule und im Theaterfoyer untersucht. Letztendlich sind nur folgende Lösungen unter wirtschaftlichen, funktionalen und technischen Aspekten machbar bzw. vertretbar:

● Für die Nutzungseinheit Theater:Im Theaterfoyer als Einbau im Bereich Tanz-Studio Umkleide Herren.(Variante V6 Anlage 3 mit Beschrieb der Maßnahmen).Die Kostenschätzung für diese Variante beläuft sich auf brutto 55.573,00 €.

● Für die Nutzungseinheit Musikschule:
Es stehen zwei finale Entwürfe zur Entscheidung:

- Variante 1: Einbau im EG im Bereich des Lehrerzimmers (Variante V1, Anlage 4):
  Vorteile: Lage am Foyer, Eingriff in Bausubstanz gering, Problemloser Anschluss Wasser/Abwasser, geringere Kosten
  Nachteile: Kein direkter Zugang von den OGs und UG innerhalb des Gebäudes (Aufzug liegt im Außenbereich, Austausch beider Flügeltüren EG, Bewegungsfläche vor Flurtüre mit 1,46 m nicht DIN-konform, Flächenreduzierung Lehrerzimmer um ca. 7 m²
  Kostenschätzung: brutto 48.814,00 €

- Variante 2: Einbau im UG der Musikschule (Variante V6, Anlage 5):
  Vorteile: Direkter WC-Zugang über Aufzug und Flur innerhalb des Gebäudes, Lage nahe Hebeanlage, Eingriff in Bausubstanz gering, problemloser Anschluss Wasser/Abwasser, geringere Kosten.
  Nachteile: Bewegungsfläche vor Flurtür mit 1,46 m nicht DIN-konform, zweite Hebeanlage erforderlich > Kaskadensystem der Hebeanlagen nicht DIN-konform, Flächenreduzierung Instrumentenlager um ca. 11 m².
  Kostenschätzung: brutto 51.860,00 €

Bei beiden Varianten ist nach Rücksprache mit dem LRA (Behindertenbeauftragte) die geringe DIN-Abweichung der Bewegungsfläche vor den Türen und in den Fluren hinnehmbar.

Die Abstimmungsgespräche mit dem Behindertenbeirat sowie die Ergebnisse der Nutzergespräche zur Einordnung der Varianten, ergaben eine Zustimmung zu allen oben vorgestellten Varianten. Die Verwaltung präferiert aufgrund der herausgearbeiteten Vorteile die Umsetzung im UG in einem Teilbereich des Instrumentenlagers.

Die Bestandsuntersuchung brachte auch zutage, dass die in der Baugenehmigung im UG der Musikschule titulierten Kellerräume offensichtlich schon immer als Unterrichtsräume genutzt wurden: Yradier-Zimmer und Bartok-Studio. Für diese Nutzung fehlt aber ein zweiter unabhängiger Rettungsweg, so dass nach Bekanntwerden, die Nutzung, bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise untersagt wurde.
In Anlage 6 wird planerisch und aus brandschutztechnischer Sicht untersucht, wie ein zweiter unabhängiger Rettungsweg für diese beiden Räume ausgebildet werden kann. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Räume als Aufenthaltsräume in Sinner der BayBO gewertet werden können. Damit die Räume als Aufenthaltsräume genehmigungsfähig wären, müsste neben dem zweiten Rettungsweg aber auch eine ausreichende Belichtung und Belüftung hergestellt werden. Dies ist rein baulich aus

Sicht der Verwaltung nicht möglich; eine Abgrabung im Bereich der Schächte ist aufgrund des darüber liegenden Überbaus und Laubengangs nicht umzusetzen. Daher lautet die Empfehlung der Verwaltung zur Umsetzung von Variante V1: Rückführung in die ursprünglich genehmigte Nutzung als Keller.

Zu 2: Großtagespflege in den Räumen Kinderklub

Nach Untersuchung mehrerer Varianten mit möglichst geringen Eingriffen in die Bausubstanz und nach Begehungen mit der Jugendabteilung des LRA, um eine Genehmigungsfähigkeit auszuloten, schlägt die Verwaltung die Umsetzung der Großtagespflege mit den in Anlage 7 dargestellten Maßnahmen vor. Die Kostenschätzung für diese Maßnahme beläuft sich auf brutto 37.366,00 €.

Im Rahmen der Bauantragstellung ist auch ein neuer Stellplatznachweis, basierend auf der neuen Stellplatzsatzung, zu führen. Für die neu zu genehmigenden Nutzungen sind 26 PKW und 35 Fahrradstellplätze nachzuweisen.
In Anlage 8 ist die Nachweisführung der Stellplätze dargestellt.

Nach Abstimmung und Genehmigung im Stadtrat, wird der Bauantrag unverzüglich eingereicht. Nach Vorliegen der Baugenehmigung und Bekanntwerden etwaiger Beauflagungen, können die Umbaumaßnahmen umgesetzt werden.
Die Notwendigen, sicherheitsrelevanten Maßnahmen, wie Ausstattung der Räume mit rauchvernetzten Rauchmeldern zur Brandfrüherkennung und Einbau von selbstschließenden Türöffnern, ist bereits veranlasst worden.

Voraussichtliche Kosten aller dargelegten Maßnahmen (es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine Grobkostenschätzung handelt):

- Einbau barrierefreie Toilette im UG der Musikschule: brutto 51.860,00 €
- Einbau barrierefreie Toilette im Foyer Theater: brutto 55.573,00 €
- Ertüchtigung Brandschutz: brutto160.650,00 €
- Umnutzung zur Großtagespflege: brutto 37.366,00 €

In der Anlage sind alle Pläne zur Baugenehmigung angefügt. Diese werden entsprechend dem Beschluss endgültig angepasst.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (24:0):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den erarbeiteten Bauantrag mit Brandschutznachweis unter Berücksichtigung folgender Entwurfspunkte einzureichen:

- Einbau einer barrierefreien Toilette im Theaterfoyer (V6/Anlage 3)
- Einbau einer barrierefreien Toilette im UG der Musikschule (V6/Anlage 5)
- Umbau der Bestandsräume Nachbarschaftshilfe zur Unterbringung einer Großtagespflege (Anlage 7)
- Rückführung der Räume im UG Musikschule in die ursprünglich genehmigte Nutzung (V1)

TOP 11 Erweiterung Schule West - Vorstellung der Standortvarianten für den Erweiterungsbau sowie Empfehlungsbeschluss für Aufstellungsbeschluss

I. SACHVORTRAG:

Die Verwaltung wurde beauftragt zu prüfen, in wie weit der zusätzliche Bedarf an Betreuungsplätzen für die nachmittägliche Betreuung an der Grundschule West durch einen Erweiterungsbau gedeckt werden kann. Daher wurde das Grundstück der Schule West auf mögliche Standorte für die Erweiterung untersucht.
Im Haushalt sind für diese Maßnahme die Planungskosten bereits berücksichtigt.

Anforderungen:

Zur Deckung des Bedarfs der nachmittäglichen Betreuung wird eine zusätzliche Mindestkapazität von 100 zusätzlichen Plätzen = 4 Gruppen für Nachmittagsbetreuung an der Grundschule laut Vorgabe GB 3 Jugend & Soziales benötigt.

Die Mittelschule hat nach Auskunft GB 3 Jugend & Soziales derzeit keinen zusätzlichen Raumbedarf.

Laut den Richtlinien des Landratsamtes, die anhand der beiliegenden Tabelle vom GB 3 übermittelt wurden, ergibt sich daraus ein Flächenbedarf von ca. 721 m² für die zusätzliche nachmittägliche Betreuung.

Derzeit sind für die Schule West (Grund- und Mittelschule zusammen) 26 Stellplätze erforderlich.
20 Stellplätze sind auf dem Grundstück vorhanden und 6 Stellplätze werden auf öffentlichem Grund nachgewiesen.
Durch die Erweiterung würden gem. GaStellV weitere 4 Stellplätze benötigt. Diese müssten im Zuge der Entwurfsplanung entweder zusätzlich auf dem Grundstück geschaffen werden oder auf öffentlichem Grund nachgewiesen werden.

Gefordertes Raumprogramm für 4 Gruppen gem. Vorgabe LRA und GB 3:

		Richtlinie LRA				Umrechnung 4 Gruppen, 100 Ki			Bemerkung
Raum		**Gruppen**	**Kinder**	**m²**		**Gruppen/ Anzahl Räume**	**Kinder**	**m²**	
Gruppenraum		1	25	62,5 m²		4	100	250,0 m²	
Hausaufgabenraum		1	25	37,5 m²		4	100	150,0 m²	
Garderobe								*40,0 m²*	Lage und Anzahl gem Entwurf
Mehrzweckraum (ab 3 Gruppen)								60,0 m²	
Toilette + Handwaschbecken je 10 Ki 1 WC + 1 Waschbecken (25 Ki je 2) Jungen und Mädchen getrennt								*60,0 m²*	Größe und Anzahl gem. Entwurfsplanung
Küche								*25,0 m²*	*Mittagessen in der Mensa mgl.*
Leiter/innen-Büro								*17,0 m²*	
Personalraum								*25,0 m²*	
Personalgarderobe								*15,0 m²*	
Personal-WC (2 WC + 1 Handwaschbecken) 1 WC für Lehrer/Erzieher männlich 1 WC für Lehrer/Erzieher weiblich 1 WC barrierefrei / Unisex								*Ca. 30 m²*	Lage und Größe gem. Entwurf
1 Putzraum: Lüftung bzw. Fenster + Ausgussbecken								*Ca. 9 m²*	Gem. Entwurfsplanung
Abstell- und Lagerräume								*40,0 m²*	*keine speziellen Vorgaben*
Summe Netto Nutzfläche				100,0 m²				721,0 m²	
Notwendige Stellplätze								4	

Grundlagen der Machbarkeit:
Bei der Prüfung wurde ein mögliches Raster von 3,00 x 3,00 m zu Grunde gelegt, um eine Realisierung als Modulbau umsetzen zu können. Hierbei favorisiert die Verwaltung die Umsetzung als Holzmodulbau.
Aus Sicht der Verwaltung ergaben sich 4 mögliche Standorte, die mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen untersucht wurden.
Nicht berücksichtig wurde in den Erweiterungsbauten derzeit jeweils eine Küche und der Flächenbedarf für ggf. notwendige Technikräume. Es wäre jedoch möglich in den Gruppenräumen jeweils eine Teeküche zu integrieren, da bei den Varianten 2-4 auf Grund des Rasters der Modulbauweise die Gruppenräume bis zu 10% größer sind, als im Raumprogramm gefordert. Das Raumprogramm müsste daher im Zuge der Entwurfsplanung um die ggf. notwendigen Flächen für die Technik und ähnliches erweitert werden.
Die vorhandenen Lagerflächen, die derzeit als Garagen auf dem Grundstück vorhanden sind, wurden bei den Varianten nach den jeweiligen Möglichkeiten integriert.

Stellungnahme zur baurechtlichen Situation nach einem ersten Vorgespräch im Landratsamt:
Auf dem Grundstück der Schule West soll ein zweigeschossiger Erweiterungsbau errichtet werden. Dieser steht vollständig außerhalb des Bauraums. Die GRZ und GFZ sind bereits im Bestand überschritten. Das Landratsamt sieht eine weitere Bebauung ohne Änderung des Bebauungsplans kritisch, da die Grundzüge der Planung berührt werden könnten. Um hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist ein Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplans notwendig. Hierbei muss das Ziel des Änderungsverfahrens klar ersichtlich sein. Das Baugenehmigungsverfahren kann dann parallel zum Bauleitplanverfahren laufen.

Variantenvergleich:
Die Verwaltung hat nun geprüft in wie weit bei den unterschiedlichen Varianten das benötigte und vom GB 3 vorgegebene Raumprogramm umgesetzt werden kann. Die Varianten wurden bereits in ersten Terminen mit dem GB - 3 Jugend und Soziales sowie den beiden Schulleiterinnen der Grund- und Mittelschule besprochen und die Anmerkungen, unkommentiert durch die Verwaltung, in der jeweiligen Variantenbeschreibung mit aufgenommen. Die einzelnen wertenden und subjektiven Aussagen der Schulleitung wurden von der Bauabteilung lediglich informativ ungekürzt und unkommentiert aufgenommen.
Der Kostenrahmen wurde anhand statistischen Kennwerten aus vergleichbaren Bauprojekten in Holzmodulbau, unter Berücksichtigung von Preissteigerungen und einem Zuschlag für den Raum München, wie folgt ermittelt:

Gebautes Beispiel einer Holzmodulschule aus dem Jahr 2016 mit Baukosten in Höhe von 5,5 Mio. Euro bei einer BGF von 3380 m²
Zzgl. Preissteigerung von ca. 4 % pro Jahr
Zzgl. Zuschlag Raum München von 60%
Daraus ergibt sich für den Kostenrahmen eine Annahme von gerundet **3000 € pro m² BGF**. Diese wurde für alle Varianten angenommen.

Variante 1 – Standort: über Lehrerparkplatz als Anbau an BT A (Mittelschule)
Benötigte Grundfläche: ca. – 15 x 33 m zzgl. Verbindung zu BT A ca. 10x3 m = 525 m²
Gebäudehöhe: 12 m – gem. Vorgabe Bebauungsplan –2 Geschosse mit Geschosshöhen von ca. 3,5 m
Umbauter Raum: ca. 3855 m³
BGF: ca. 1086 m², davon:

- **Nutzfläche: ca. 666 m²**
- **Verkehrsfläche: ca. 420 m² (ohne Umnutzung BT A)**

Diesen Flächen sind die Flächen gegenüber zu stellen, die in BT A und BT B entfallen:
Entfall BT B: ca. 631 m², durch Umnutzung/Umzug in Erweiterung
Entfall BT A: ca. 95 m², durch Eingriff/Umbau Anbindung an Erweiterungsbau
Summe: 726 m²
Sowie der Bedarf für die nachmittägliche Betreuung von 721 m²

Daraus ergibt sich ein Delta von –60m² für die Mittelschule und von – 55 m² für die Nachmittagsbetreuung, in Summe -115 m², die durch den Anbau nicht geschaffen werden können.

Kostenrahmen fürs Variante 1 anhand geschätzter BGF von 1086 m² :
KG 200-500: ca. 3.900.000 €
KG 700 – ca. 25% - ca. 975.000
Summe KG 200-700= ca. 4.875.000 €

Die Variante 1 würde als Ersatz für die Flächen der Mittelschule in BT B dienen und somit der Mittelschule zugeordnet werden. Die frei werden Flächen im BT B könnten so für die Nachmittagsbetreuung genutzt werden. Jedoch zeigt sich nach der Prüfung, dass nicht alle geforderten Flächen im BT B geschaffen werden könnten.
Die Erschließung kann direkt über BT A über einen Verbindungsbau erfolgen. Zusätzlich zu dieser Erschließung werden noch 2 Fluchttreppenhäuser sowie einen Aufzug im Erweiterungsbau benötigt.

Vorteile:

- Kein Flächenbedarf auf dem Grundstück, da Bau über vorhandenem Parkplatz
- Sportflächen bleiben vollumfänglich erhalten
- Direkte Anbindung an BT A und somit an die Mittelschule
- Einrichtungen wie Sozialpädagoge und Mittagsbetreuung der Mittelschule könnten aus Untergeschoss umziehen.

Nachteile:

- **Gefordertes Raumprogramm (Flächen) kann nicht erfüllt werden es fehlen ca. 115 m²**
- Höhere Kosten , da statisch aufwendiger durch Aufständerung
- Klassenzimmer im Neubau kleiner als im Bestand BT B
- Entfall von Parkplätzen auf Grund Stützen – bei schon sehr eingeschränkter Anzahl vorhandener Parkplätze
- Rodung aller Bäume rund um Parkplatz/Schulhof – kein Platz für Neupflanzungen
- Schulhof Mittelschule wird komplett baulich umschlossen - Schallschutz
- Enge Straße St. Severin wird weiter durch massiven Gebäuderiegel eingeengt
- Erschwerte Baustelleneinrichtung /Baustellenanlieferung
- Während Bauzeit eingeschränkte Feuerwehranfahrtszone für BT A + B
- Lehrerparkplätze während Bauzeit nicht nutzbar – eine Alternative wäre zu schaffen, jedoch nicht in der Nähe.

Stellungnahme der Schulleitungen der Grundschule sowie der Mittelschule zu Variante 1:

- Raumprogramm reicht nicht
- Abgrenzung zu Mittelschule nicht gegeben (Fr. Norkauer)
- Mischung der Altersgruppen (bzgl. Bedürfnissen Mittelschüler*innen und Grundschüler*innen)
- Ambiente nicht schön bzw. Raumprogramm nicht individuell für eine Nachmittagsbetreuung konzipiert,, da Klassenräume und keine Gruppenräume
- Erfahrung mit Schulkindergarten hat gezeigt, dass Ablenkung durch Pausenhof groß ist (keine Abgrenzung)

- Pausenhof der Mittelschule wird weiter eingeengt (optisch und gefühlt durch das angrenzende hohe Gebäude → rundherum durch Gebäude begrenzt)
- Der Pausenhof ist laut und eher zu klein, wird weiter abgegrenzt (Fr. Pringsheim)
- Bei dieser Variante wird GS „zweigeteilt" daher Befürchtung neuer Bauteil findet keine Zugehörigkeit (Fr. Norkauer)
- Zu weite Wege (weitläufig) zu Sanitäreinrichtungen bzw. zu Gruppenraum wenn Freifläche (Sportplatz) genutzt werden ->Sicherheit der Kinder ist nicht gewährleistet, auf dem recht weiten Weg befindet sich keine Aufsichtsperson → es handelt sich dabei nicht mehr um eine Zone, in der sich die Kinder „beaufsichtigt fühlen"

Beide Schulleitungen sehen diesen Standort kritisch

Aus Sicht der Verwaltung ist die Variante 1 nicht zu empfehlen, da neben der starken Beeinträchtigung des Schulbetriebs beim Bau, das geforderte Raumprogramm nicht erfüllt werden kann. Weitere Nachteile ergeben sich durch die Lage über dem Lehrerparkplatz. Dieser kann während der Bauzeit nicht genutzt werden, ebenso wie die Feuerwehrzufahrten. Die Zuwegungen zur Schule müssten verlegt werden, z.B. über die Poststraße. Auch müsste die Andienung der Baustelle über die sehr enge St. Severin Straße erfolgen.
Des Weiteren ist es aus Sicht der Verwaltung städtebaulich fraglich, ob an dieser engen, kleinen Straße in Sichtverbindung zur Kirche ein so hoher und langer zusätzlicher Bau verträglich ist.
Hinzu kommt, dass bei dieser Variante im Vergleich zu den anderen Varianten mit höheren Kosten für die geschaffen Nutzfläche zu rechnen ist.

Variante 2 – Standort: Allwetterplatz - 2 geschossiger Neubau
Benötigte Grundfläche: ca. 15 x 39 m = ca. 585 m²
Gebäudehöhe: ca. 7 m
Umbauter Raum: ca. 3780 m³
BGF: 1080 m², davon:

- **Nutzfläche: ca. 847 m² (+165 m² zu Anforderung z.B. für Mehrzwecknutzung)**
- **Verkehrsfläche: ca. 233 m²**

Kostenrahmen Gebäude anhand BGF: KG200-500: 3.240.000 €
Kostenrahmen Allwetterplatz: KG 500: ca. 250.000 € (Schätzung der Verwaltung)
Nebenkosten: KG 700 – ca. 25% - ca. 870.000 €
Summe KG 200-700= ca. 4.360.000 €

Die Variante 2 wäre ein eigenständiges Gebäude auf dem derzeit vorhandenen Allwetterplatz, ohne direkte Anbindung an die Schule. Der Allwetterplatz müsste auf dem verbleibenden Grundstück – Rasensportfläche neu errichtet werden, dadurch würde sich die Rasen-Sportfläche um diese Größe verringern.
Die Erschließung erfolgt von der Poststraße (Abholung Eltern, Belieferung, etc.) aus bzw. für die Schüler nach der Schule über den Pausenhof der Grundschule – nicht überdacht.
Die Variante würde neben dem geforderten Raumprogramm für die Nachmittagsbetreuung auch die Lagerflächen der derzeit in diesem Bereich befindlichen Garagen mit aufnehmen.

Es ist durch die separate Lage auf dem Grundstück eine vollständige Trennung während der Bauzeit vom Schulbetrieb möglich. Die Andienung der Baustelle kann direkt von der Poststraße erfolgen.

Vorteile:

- kompakter Baukörper mit 2 Geschossen
- Gefordertes Raumprogramm wird erfüllt
- Zusätzliche Flächen für Mehrzwecknutzung/ Teeküchen usw. im geringen Ausmaß ggf. vorhanden in Abhängigkeit zu benötigten Technikfläche

- Lagerfläche der 5 vorhandenen Außengaragen kann integriert werden mit Zugang von außen
- Direkter Zugang vom Pausenhof
- Gute Erschließung über Eingang Poststraße
- Abgrenzung Baustelle von Schulbetrieb möglich
- Keine Anpassung des Grünzugplans im Flächennutzungsplans notwendig, da außerhalb ausgewiesener Grünfläche

Nachteile:

- Außerhalb Baugrenze bestehenden B-Plans
- Wegfall vorhandener Allwetterplatz mit Neubau z.B. neben BT F – hohe Kosten für Neubau Allwetterplatz und Rückbau/Entsorgung des alten Platzes
- Verringerung der Rasensportfläche, da Neupositionierung Allwetterplatz
- Keine direkte Anbindung an Schulkomplex – Zugang daher nicht überdacht von Schule aus

Die Verwaltung kann für diese Variante eine Empfehlung aussprechen, da durch die separate Lage auf dem Grundstück eine vollständige Trennung während der Bauzeit vom Schulbetrieb möglich ist. Die Andienung der Baustelle, sowie später die Erschließung kann direkt von der Poststraße erfolgen. Aus städtebaulicher Sicht fügt sich diese Variante neben den vorhandenen Schulgebäuden und der Nachbarbebauung der Kirche gut auf dem Grundstück ein.

Variante 3 – Standort: Allwetterplatz - 1 geschossiger Neubau
Benötigte Grundfläche: ca. 24 x 39 m = ca. 936 m²
Gebäudehöhe: ca. 4 m
Umbauter Raum: ca. 3744 m³
BGF: 936 m², davon:

- **Nutzfläche: ca. 774 m² (+92 m² zu Anforderung z.B. für Mehrzwecknutzung)**
- **Verkehrsfläche: ca. 162 m²**

Kostenrahmen Gebäude anhand BGF: KG200-500: 2.808.000 €
Kostenrahmen Allwetterplatz: KG 500: ca. 250.000 €
Nebenkosten: KG 700 – ca. 25% - ca. 765.000 €
Summe KG 200-700= ca. 3.823.000 €

Die Lage und Erschließung von Variante 3 ist analog zur Variante 2. Jedoch wird durch die 1-geschossige Variante mehr Grundfläche benötigt, da alle Räume ebenerdig angeordnet sind. Somit wird Verkehrsfläche und der notwendige barrierefreie Aufzug gegenüber Variante 2 eingespart.

Vorteile:

- Eingeschossiger Baukörper, daher keine Kosten für Aufzüge, Treppen
- Gefordertes Raumprogramm wird erfüllt
- Zusätzliche Flächen für Mehrzwecknutzung im geringen Ausmaß ggf. vorhanden
- Lagerfläche der 5 vorhandenen Außengaragen kann integriert werden mit Zugang von außen
- Direkter Zugang vom Pausenhof – nicht überdacht
- Gute Erschließung über Eingang Poststraße
- Abgrenzung Baustelle von Schulbetrieb möglich

Nachteile:

- Außerhalb Baugrenze bestehenden B-Plans
- Wegfall vorhandener Allwetterplatz mit Neubau z.B. neben BT F – hohe Kosten für Neubau Allwetterplatz und Rückbau/Entsorgung des alten Platzes

- Keine direkte Anbindung an Schulkomplex – Zugang daher nicht überdacht von Schule aus möglich
- Höherer Flächenbedarf als Variante 2, dadurch weniger Freispielfläche übrig
- Anpassung des gerade aktualisierten Grünzugplans im Flächennutzungsplan notwendig, da innerhalb ausgewiesener Grünfläche

Stellungnahme der Schulleitungen der Grundschule sowie der Mittelschule zur Variante 2+3:

- Da Allwetterplatz stark genutzt wird, muss Ersatz für Allwetterplatz gegeben sein -> kostspielig, den Allwetterplatz an einer anderen Stelle neu einzurichten
- Problematisch, dass Außenfläche von der Mittelschule noch weiter wegrückt und durch Neubau „abgetrennt“ wird (Fr. Pringsheim)
- Allwetterplatz wird nachmittags von der Mittelschule genutzt, bei neuem geplanten Standort des Allwetterplatzes darf Grundschule nicht gestört werden, daher kann Allwetterplatz nicht auf Höhe Klassenzimmer gelegen sein
- Ein wichtiger „Spielbereich“ würde verloren gehen, sehr gut überschaubar aus Sicht der Grundschule
- Die bestehenden Garagen müssten ersetzt bzw. in das Gebäude kostenintensiv integriert werden. Dadurch geht wertvolle Fläche im Erdgeschoss an die Garagen bzw. Abstellflächen verloren.
- Das Gebäude würde optisch sehr störend wirken, da dieser unmittelbar vor dem Grundschulgebäude stehen würde, man würde direkt auf das Gebäude blicken.

Beide Schulleitungen sehen diese beiden Standorte kritisch.

Die Verwaltung sieht diese Variante im Vergleich zur Variante 2 auch eher nachteilig, da auf dem Gelände mehr Grundfläche für das Gebäude benötigt wird, als bei Variante 2. Hinzu kommt die notwendige Anpassung des Flächennutzungsplans.

Variante 4 – Standort: neben BT F - 2 geschossiger Neubau bzw. Variante 4.1

Benötigte Grundfläche: ca. 24 x 21 m = ca. 504 m²
Gebäudehöhe: ca. 7 m
Umbauter Raum: ca. 3528 m³
BGF: 1008 m², davon:

- **Nutzfläche: ca. 774 m² (+92 m² zu Anforderung z.B. für Mehrzwecknutzung)**
- **Verkehrsfläche: ca. 207 m²**

Kostenrahmen Gebäude anhand BGF: KG 200-500: 3.024.000 €
Kostenrahmen Versetzen Spielplatz: KG 500: ca. 20.000 €
Nebenkosten: KG 700 – ca. 25% - ca. 761.000 €
Summe KG 200-700= ca. 3.805.000 €

Die Variante 4 liegt in Verlängerung des Schulkomplexes zwischen BT F und der Grundstücksgrenze zur Umgehungsstraße, auf dem ehemaligen Standort der Interimscontainer während der Sanierung der Schule.
Der Zugang wäre fußläufig über den Weg von der Umgehungsstraße oder über das Schulgelänge möglich. Der vorhandene Allwetterplatz kann erhalten bleiben, ebenso wie der der Spielplatz der Mittagsbetreuung.
Die beiden Schulleitungen haben sich jedoch geäußert, dass es besser wäre, den Spielplatz vor das Gebäude zu setzen und das Gebäude so weit möglich Richtung nördlichen Zaun zu verschieben. Dies wurde in Variante 4.1 umgesetzt.
Bei diesen Varianten müsste jedoch der Grünzugsplan im Flächennutzungsplan angepasst werden.

Auch bei dieser Variante ist die Abtrennung Baustelle/Schule möglich. Es müsste hierzu jedoch ein neuer Baustellenzugang von der Umgehungsstraße errichtet werden, um die Anlieferung nicht über den Allwetterplatz bzw. die Laufbahn durchführen zu müssen.

Vorteile:

- 2-geschossiger kompakter Baukörper
- Gefordertes Raumprogramm wird erfüllt
- Zusätzliche Flächen für Mehrzwecknutzung bzw. Lagerflächen im geringen Ausmaß können berücksichtigt werden
- Erschließung fußläufig über Weg von Umgehungsstraße
- Abgrenzung Baustelle von Schulbetrieb möglich
- Allwetterplatz kann erhalten bleiben
- Garagen können erhalten bleiben – mehr Lagerfläche

Nachteile:

- Außerhalb Baugrenze bestehenden B-Plans
- Keine direkte Anbindung an Schulkomplex – Zugang daher nicht überdacht von Schule aus möglich
- Anpassung des gerade aktualisierten Grünzugplans im Flächennutzungsplan notwendig, da innerhalb ausgewiesener Grünfläche
- Keine direkte Zufahrtsmöglichkeit für Anlieferungen
- Nachbarbebauung in direkter Nähe

<u>Stellungnahme der Schulleitungen der Grundschule sowie der Mittelschule zur Variante 4 bzw. zur verschoben Variante 4.1:</u>

- Prinzipiell sehr guter Standort
- Besser wäre es, wenn das Gebäude weiter an Grundstücksgrenze „ranrücken“ würde → verdeckt sonst die Aussicht aus dem Versammlungssaal, außerdem ist der Bereich hinter dem Gebäude ohnehin ein Bereich, in dem die Kinder aufgrund des Lärmpegels nicht spielen sollten. Das Gebäude sollte stattdessen eher den Lärm zu den Nachbarn hin abhalten (Beschwerden in der Vergangenheit). – *Umgesetzt in Variante 4.1*
- Vorhandener Spielplatz sollte daher versetzt werden → Der Standort des Spielplatzes ist ohnehin ungeeignet: zu nahe an den Nachbarn (Lärmpegel!) und für die Pausenaufsichten nicht überschaubar. Deshalb wird das Klettergerüst nur selten genutzt, sollte regelmäßig in der Pause genutzt werden können.
- Das Klettergerüst könnte kostengünstig versetzt werden.
- Keine weiteren Ersatzmaßnahmen notwendig, auch die bestehenden Garagen könnten erhalten bleiben.
- Weg soll erhalten bleiben.

Aus Sicht der Schulleitungen ist diese Variante (4.1) die pädagogisch beste Lösung/Variante.

Aus Sicht der Verwaltung kann diese Variante ebenfalls empfohlen werden. In Nähe dieses Vorschlags ließ sich bereits die Interimslösung während der Generalsanierung gut umsetzten. Die Eingriffe in die Außenanlagen, wie Allwetterplatz und Rasenfläche wären vergleichsweise gering. Die Erschließung des Gebäudes kann separat von der Schule über den Zugang von der Umgehungsstraße erfolgen, was auch eine Trennung ermöglichen würde. Jedoch müsste der Flächennutzungsplan und der B-Plan angepasst werden.

Zur Umsetzung der Maßnahme ist es notwendig für die Planungsleistungen ein VGV Verfahren durchzuführen. Nach Beschluss über den Standort und des Raumprogramms kann die Verwaltung die notwendigen weiteren Schritte einleiten.

Mögliche Zeitschiene:

- Vorbereitung des VGV Verfahrens und freihändiger Vergaben von Planerleistungen bis Ende Juli 2020
- Bekanntgabe und Durchführung VGV Verfahren mit Vergabe der Planerleistungen (Dauer 3 Monate) im Herbst 2020
- Fertigstellung der Planung mit Baugenehmigung bis Herbst 2021
- Ausschreibungsphase bis Jan./Feb 2022
- Baubeginn Frühjahr 2022
- Fertigstellung zum Schuljahr 22/23 im Sept.22

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (24:0):

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beschließt einstimmig

1. das aufgezeigte Raumprogramm zur Erweiterung der Grundschule West für die nachmittägliche außerschulische Betreuung freizugeben,
2. die Variante 4/4.1 für die Erweiterung zu wählen
3. den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 185 – „Erweiterung Schule West“ zu fassen und die Freigabe für das Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zu erteilen.
4. Die Verwaltung zu ermächtigen, das VGV Verfahren zur Vergabe der Planerleistungen vorzubereiten und durchzuführen, sowie ggf. notwendige weitere Planerleistungen freihändig auszuschreiben.

TOP 12 Sanierung Restaurant Bürgerhaus - Ausschreibung Innenausbau 1 + 2 - Bevollmächtigung des Ersten Bürgermeisters zur Freigabe von Aufträgen eines z.Zt. laufenden Vergabeverfahrens

I. SACHVORTRAG:

Die Vergabepakete Innenausbau 1 und Innenausbau 2 wurden am 09.04.2020 beschränkt ausgeschrieben.

Die Submission ist für den 21.04.2020 angesetzt. Die Zuschlagsfrist endet am 21.05.2020.

Die Beauftragung muss spätestens in der KW 18 erfolgen, damit die Arbeiten gemäß Bauzeitenplan durchgeführt werden können.

Da Verzögerungen im Bauablauf verhindert werden sollen, soll der Erste Bürgermeister Dr. Dietmar Gruchmann ermächtigt werden, den nach der Prüfung der Angebote wirtschaftlichsten Bietern mit den Gewerken Innenausbau 1 und Innenausbau 2 zu beauftragen.

Gemäß Kostenberechnung sind für die Arbeiten folgende Summen veranschlagt:

- Innenausbau 1 (Trockenbauarbeiten, Fliesenarbeiten, Bodenbelagsarbeiten, Malerarbeiten):
214.853,38 € brutto

- Innenausbau 2 (Schreinerarbeiten):
59.529,04 € brutto

Haushaltsmittel sind auf der HhSt. 2.76210.94000 vorhanden

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (24:0):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, den Ersten Bürgermeister Dr. Dietmar Gruchmann zu ermächtigen, die Aufträge für die Vergabepakete 1 und 2 an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

TOP 13 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

TOP 13.1 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind: Grünpflege der Straßenneben- und Parkflächen im Stadtgebiet Garching, Auftragsvergabe; Fehlinformation zur Vertragslaufzeit

I. SACHVORTRAG:

A. Für diese Ausschreibung erforderliche Arbeiten sind die Rasenmahd und Heckenschnitte, sowie die Laubbeseitigung der öffentlichen Straßenneben- und Parkflächen im Stadtgebiet.
Die zu pflegenden Flächen haben eine Gesamtgröße von 214.107 qm. Aufgrund der umfangreichen Pflegearbeiten wurde das Stadtgebiet in drei Lose nach Ortsteilen wie folgt differenziert:
- LOS 1: Garching & Dirnismaning
- LOS 2: Hochbrück
- LOS 3: Sport- und Erholungsgelände

Es wurde eine Loslimitierung in Form einer Zuschlagslimitierung zur Risikostreuung festgesetzt. Dies bedeutet, dass ein Bieter jeweils ein Angebot für ein einzelnes Los, für zwei oder drei Lose abgeben konnte. Im Rahmen dieser Auftragsvergabe kann jeder Bieter jedoch nur für maximal ein Los den Zuschlag erhalten. Der Zuschlag für Los 1 wird zuerst vergeben. Anschließend wird der Zuschlag auf das Los 2 erteilt und zuletzt auf das Los 3.

Aufgrund des hohen Auftragsvolumens war eine EU-weite Ausschreibung erforderlich.
Somit wurden am 19.Dezember 2019 die Vergabeunterlagen auf der Vergabeplattform der Deutschen eVergabe veröffentlicht. Insgesamt haben neun Firmen ein Angebot abgegeben.
Es wird empfohlen, den Auftrag für die Grünpflege der Straßenneben- und Parkflächen im Sinne der Loslimitierung wie folgt zu erteilen:

LOS 1: Garching & Dirnismaning
Holz Klade GmbH aus Wolfsberg mit einer Angebotssumme von € 78.822,03 netto pro Jahr
Die Firma steht gemäß ihrer Referenzen auch in der Region unter Vertrag.

LOS 2: Hochbrück
Werner companies GmbH aus Ergolding mit einer Angebotssumme von € 60.372,04 netto pro Jahr

LOS 3: Sport- und Erholungsgelände
Gebäudeservice Klingbeil aus Nettetal mit einer Angebotssumme von € 44.791,46 netto pro Jahr

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind unter der Haushaltstelle 58000.51000 angemeldet.

B. In der Sitzung vom 04.03.2020 des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses wurde irrtümlich der Beschluss nur für das Jahr 2020 gefasst. In den Vergabeunterlagen ist eine Vertragslaufzeit von mindestens 2 Jahren festgesetzt. Diesbezüglich wird der Beschluss für die Laufzeit auf zwei Jahre ausgeweitet.

II. KENNTNISNAHME:

A. Der Stadtrat nimmt den Auftrag für die Grünpflege der Straßenneben- und Parkfläche im Stadtgebiet für das Los 1 dem Angebot der Firma Holz Klade GmbH mit einem Preis in Höhe von € 93.798,21 brutto, für das Los 2 dem Angebot der Firma Werner companies GmbH mit einem Preis in Höhe von € 71.842,73 brutto und für das Los 3 dem Angebot der Firma Gebäudeservice Klingbeil mit einem Preis in Höhe von € 53.301,84 brutto für das Jahr 2020 zur Kenntnis.

B. Aufgrund der Fehlinformation nimmt der Stadtrat, zudem den Auftrag für die Grünpflege der Straßenneben- und Parkflächen im Stadtgebiet für das Los 1 dem Angebot der Firma Holz Klade GmbH mit einem Preis in Höhe von € 93.798,21 brutto, für das Los 2 dem Angebot der Firma Werner companies GmbH mit einem Preis in Höhe von € 71.842,73 brutto und für das Los 3 dem Angebot der Firma Gebäudeservice Klingbeil mit einem Preis in Höhe von € 53.301,84 brutto für das Jahr 2021 zur Kenntnis.

TOP 13.2 Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind -Breitbandausbau in den Gewerbegebieten

I. SACHVORTRAG:

Seit dem 15. November 2018 können Kommunen den geförderten Glasfaseranschluss für ihre Gewerbe- und Industriegebiete beantragen. Besonderheit hierbei ist, dass die Aufgreifschwelle, welche über die Förderfähigkeit entscheidet, nicht mehr auf eine Datenübertragungsrate von 30 Mbit/s, wie in vergangenen Förderaufrufen, limitiert ist.

Um das genaue Maß der Investitionen in das Breitbandnetz abschätzen zu können, hat der Stadtrat beschlossen, in ein Markterkundungsverfahren nach den Vorgaben der Bundesförderrichtlinie zum Breitbandausbau einzusteigen und in einer Kurzstudie die Ausbaukosten, Förder- und Eigenanteile zur Erschließung der Gewerbegebiete mit Breitbandanschlüssen zu ermitteln.

Nach Auswertung des Markterkundungsverfahrens zeigt sich, dass ein Großteil der Gewerbegebiete (Hochbrück/Dirnismaning) bereits mit hohen Geschwindigkeiten versorgt werden, direkte Glasfaseranschlüsse sind jedoch kaum zu verzeichnen.
Es verbleibt eine Anzahl von ca. 200 Adressen, die förderfähig wären.

In seiner Sitzung am 21.11.2019 hat der Stadtrat nichtöffentlich folgenden Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt einen Förderantrag für den Breitbandausbau in den Gewerbegebieten zu stellen und, eine Bewilligung vorausgesetzt, in das Ausschreibungsverfahren einzusteigen.

Die Haushaltsmittel in Höhe von ca. 900.000 € sollen im Haushalt (jeweils zur Hälfte in 2021/2022) berücksichtigt werden.

Die Stadt Garching hat die Zuwendungsbescheid am 12.12.2020 in vorläufiger Höhe von 1,1 Mio. Euro erhalten.

Auftragsgemäß wird die Verwaltung nun in das Ausschreibungsverfahren starten.

II. KENNTNISNAHME:

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

TOP 13.3 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind: Pflege der Blühwiesen im Stadtgebiet 2020, Auftragsvergabe

I. SACHVORTRAG:

Maßgeblich für diese Ausschreibung der Pflege der Blühwiesen ist der fachgerechte Wiesenschnitt mit geeigneten Mähwerk. Die zu pflegenden Flächen haben eine Gesamtgröße von 164.491 qm. Aufgrund der Standorte und des naturschutzfachlichen Hintergrundes sind zwei Pflegevarianten (mit und ohne Rotationsbrache) festgelegt worden. Diese unterscheiden sich zudem in verschiedenen Mähintervallen und Mähzeitpunkten.

Am 18.Februar 2020 wurden die Vergabeunterlagen als Angebotsaufforderung an fünf Unternehmen versendet. Davon haben zwei Firmen ein prüfbares Angebot abgegeben. Die drei weiteren Unternehmen haben eine Angebotsabgabe abgelehnt. Die formale und technische Prüfung hat ergeben, dass die Firma Wurzer aus Eitting mit € 36.927,41 netto (€ 43.943,62 brutto) das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Die Ausschreibung ist zunächst für ein Jahr begrenzt.
Es wird empfohlen, den Auftrag für die Pflege der Blühwiesen im Stadtgebiet für das Jahr 2020 an die Firma Wurzer Umweltdienst GmbH zu erteilen.
Die erforderlichen Haushaltsmittel sind unter der Haushaltstelle 58000.51000 und auf der jeweiligen Ausgleichsflächen angemeldet.

II. KENNTNISNAHME:

Der Stadtrat nimmt den Auftrag für die Pflege der Blühwiesen im Stadtgebiet für das Jahr 2020 dem Angebot der Firma Wurzer Umweltdienst GmbH mit einem Preis in Höhe von € 43.943,62 brutto zur Kenntnis.

TOP 14 Mitteilungen aus der Verwaltung

TOP 14.1 MVG Rad im Landkreis München - Auswertung der Nutzungszahlen Januar bis September 2019 für die Stadt Garching

I. SACHVORTRAG:

Die Stadt Garching hat mit bisher 17 MVG-Mietradstationen die meisten Stationen im Landkreis München aufgebaut und seit Februar 2019 auch alle in Betrieb genommen. Die Stationen sind mit insgesamt 160 Mieträdern und 189 Fahrradabstellanlagen ausgestattet.

Nr.	Station	Ortsteil	Anzahl Mieträder	Anzahl Abstellanlagen	Ausleihen	Rückgaben	Summe
1	U-Bahnhof (P+R)	Garching-Hochbrück	18	31	1.597	1.392	2.989
2	Dieselstraße	Garching-Hochbrück	5	8	159	173	332
3	Lilienthalstraße	Garching-Hochbrück	5	8	115	104	219
4	Voithstraße	Garching-Hochbrück	5	8	148	188	336
5	Graf-Zeppelin-Platz	Garching-Hochbrück	5	8	178	100	278
6	Jahnstraße	Garching-Hochbrück	5	8	72	69	141
7	Carl-von-Linde-Straße	Garching-Hochbrück	5	8	67	35	102
8	Untere Strassäcker	Garching	8	10	1.210	1.241	2.451
9	Maier-Leibnitz-Straße	Garching	8	10	581	514	1.095
10	Professor-Angermair-Ring	Garching	8	10	637	588	1.225
11	Maibaumplatz (U)	Garching	10	15	1.986	1.883	3.869
12	Garchinger See	Garching	8	10	359	338	697
13	Parkring Ost	Garching	5	8	611	583	1.194
14	Parkring West	Garching	5	8	387	345	732
15	Lichtenbergstraße	Forschungszentrum	10	8	411	291	702
16	U-Bahnhof Forschungszentrum	Forschungszentrum	40	23	1.705	1.215	2.920
17	Campus West	Forschungszentrum	10	8	400	317	717
	Gesamt stationsgebundene Nutzungen		**160**	**189**	**10.623**	**9.376**	**19.999**
	stationsungebundene Nutzung				5.890	6.795	
	Stadt Garching Nutzungen insgesamt				**16.513**	**16.171**	
	Landkreis München (159 Stationen)	stationsgebunden	1103		38.447	31.968	
		Freie Rückgabe			18.645	22.889	
	Landkreis München gesamt				**57.092**	**54.857**	
	Anteil Stadt Garching in %	**stationsgebunden**			**27,6**	**29,3**	
	Anteil Stadt Garching in %	**Freie Rückgabe**			**31,6**	**29,7**	

Garching hat mit fast 30 % aller Fahrradbewegungen den höchsten Anteil aller Nutzungen im Landkreis München. Dies ist in erster Linie auf das freie Rückgabegebiet am Garchinger Forschungsgelände zurückzuführen, aber auch die U-Bahnstationen in Garching-Hochbrück und am Maibaumplatz zeigen, dass das MVG-Mietradsystem in Garching sehr gut angenommen wird.

Auch die Stationen im Ortsteil Garching zeigen gute Nutzungszahlen. Hier sticht vor allem die Station „Untere Strassäcker“ heraus, wobei dies vermutlich auf den hohen Anteil studentischer Nutzer zurückzuführen ist, die dort größtenteils ihre Unterkünfte haben.

Ausbaufähig sind dagegen noch die Frequentierungen im Gewerbegebiet Hochbrück, für das ursprünglich im Rahmen des Projekts „Bike2Business“ Mietradstationen konzipiert wurden, um ein Alternativangebot für „die letzte Meile“ zum Arbeitsplatz zu bieten.

Diese Feststellungen decken sich weitgehend mit den Erkenntnissen der MVG, nachdem sie die Nutzungszahlen für den gesamten Landkreis München ausgewertet haben:

- Die meistgenutzten MVG Radstationen sind überwiegend die Stationen am schienengebundenen Personennahverkehr. Ebenfalls gut genutzt sind Hochschulstandorte, teilweise Ortsmitten, aber auch Gewerbegebiete und Standorte mit Freizeitnutzung

- Die Nutzung findet in den meisten Kommunen zu ca. 1/2 bis 2/3 innerhalb der Gemeinde statt, zumeist je 1/3 sind grenzüberschreitend nach München und in die unmittelbar an die Kommune angrenzenden Gemeinden
- Bei den unmittelbar an die Stadt angrenzenden Kommunen gibt es eine stärkere Wechselbeziehung von und nach München. MVG Rad erfüllt damit Vernetzungsfunktion. In einzelnen Kommunen entstehen spezifisch andere Verteilungen
- Das MVG Rad wird vermutlich für die Bewältigung der ersten und letzten Meile zum ÖV genutzt. Es kann auch dazu dienen, die eigene ÖV Haltestelle zu „überspringen“ und SPNV Haltestellen mit besserem ÖV-Taktangebot zu erreichen
- Im Betrachtungszeitraum wurden Räder vielfach außerhalb von Stationen ausgeliehen und zurückgegeben (ca. 1/3 der Fahrten). Auf einen Hinweis auf diesen Verstoß gegen die AGB gegenüber dem Kunden hat die MVG bisher verzichtet. Aus den stationsunabhängigen Nutzungen lassen sich teilweise Kundenbedarfe ableiten (Die MVG beabsichtigt ab Q1 2020 diese AGB Verstöße zu ahnden).

Im Rahmen der Nordallianz sind bereits Planungen im Gang, das MVG-Mietradsystem auf die Gemeinden außerhalb des Landkreises München auszudehnen. Ein erstes Treffen dazu fand am17.12.2019 statt, bei denen die Möglichkeiten für eine Ausweitung des MVG-Mietradsystems außerhalb des Landkreises München diskutiert wurden. Die MVG zeigt sich diesem Projekt gegenüber sehr aufgeschlossen. Das zweite geplante Treffen zusammen mit der MVG fiel jedoch der Corona-Pandemie zum Opfer.

Die Stadt Garching hat aufgrund des großen Erfolgs des Mietradsystems die Absicht, das Netz an Stationen engmaschiger zu knüpfen. Eine erste unverbindliche Anfrage seitens des Landratsamts München liegt bereits vor, an welche Standorten neue Mietradstationen seitens der Stadt vorstellbar wären und welche Stationen aufgrund der Nachfrage erweitert werden sollten. Eine Entscheidung darüber steht allerdings noch aus.

II. KENNTNISNAHME:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen über den Sachstand zur Nutzung der MVG Mietradstationen in der Stadt Garching und im Landkreis München zur Kenntnis.

TOP 14.2 Straßenbeleuchtung; Umrüstung auf LED-Technik

I. SACHVORTRAG:

Die Straßenbeleuchtungsanlage der Stadt Garching umfasst ca. 2000 Brennstellen. Davon sind ca. 1700 Brennstellen im Eigentum von Bayernwerk und ca. 300 Brennstellen im Eigentum der Stadt.
Der mit Bayernwerk abgeschlossene Straßenbeleuchtungsvertrag endet zum 31.12.2021. Diese Vereinbarung regelt den Betrieb und die Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage im Stadtgebiet Garching.
Mit der Zuschlagserteilung der Stromkonzession für das gesamte Stadtgebiet an die Stadtwerke München waren Überlegungen wie es mit der Straßenbeleuchtung weitergeht erforderlich, zumal das größte Teil der Straßenbeleuchtungsanlage sich im Eigentum der Bayernwerke befindet.
Die Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet weist an vielen Straßenbereichen Mängel und Defizite auf und ist hinsichtlich der jetzigen Anforderungen in vielen Straßen nicht mehr zeitgemäß. Deshalb werden im Zuge von Straßenausbau und Sanierungsmaßnahmen alte Straßenleuchten durch neue Straßenbeleuchtungsanlagen in LED-Technik ersetzt.
Die Verwaltung empfiehlt das gesamte Straßenbeleuchtungsnetz zu überprüfen und eine Umrüstung der vorhandenen Straßenbeleuchtungsanlage in Angriff zu nehmen.
Diese Maßnahme ist förderfähig. Voraussetzung für eine Förderung dieser Maßnahme ist, dass die Straßenbeleuchtungsanlage im städtischen Eigentum sein soll. Das bedeutet die Stadt Garching müsste alle sich im Eigentum der Bayernwerke befindlichen Straßenbeleuchtungsanlagen samt zugehörigem Leitungsnetz zum Sachzeitwert/Kaufpreis abkaufen. Darüber hinaus wird die Netztrennung der Straßenbeleuchtungsanlage vom Stromversorgungsnetz erforderlich.
Der Verwaltung liegt ein Honorarangebot vom 17.02.2020 für ein LED Check-Up Straßenbeleuchtung Stadt Garching von Energievision Franken GmbH vor. Das Angebot umfasst eine erste Bestandsaufnahme der vorhandenen Leuchten sowie eine grobe Abschätzung ob eine vollständige oder teilweise Umrüstung der vorhandenen Straßenbeleuchtung der Stadt Garching auf hocheffiziente LED-Technik aus energetischer und/oder finanzieller Sicht empfehlenswert erscheint.
Alle relevanten Informationen und Daten aus dem Check-Up dienen der Stadt als objektive Entscheidungsgrundlage und Handlungsempfehlung. Alle Informationen und Ergebnisse werden der Stadt Garching nach Fertigstellung zur Verfügung gestellt und auf Wunsch im Rahmen einer Gremiumssitzung präsentiert.
Haushaltsmittel sind bei der Haushaltsstelle 6700.9860 in ausreichender Höhe vorhanden.
Damit der LED-Check-Up noch vor den Sommerferien umgesetzt werden kann, wurden diese Leistungen vom Ersten Bürgermeister Dr. Gruchmann beauftragt.

II. KENNTNISNAHME:

Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Der Stadtrat wird über das Ergebnis informiert.

TOP 14.3 B 471, Sanierung der Ortsdurchfahrt von Hochbrück;
a) Sachstandsbericht
b) weiteres Vorgehen bzgl. barrierefreier Ausbau der Bushaltestellen

---

I. SACHVORTRAG:

Am 05.03.2020 fand im Rathaus der Stadt Garching eine Verkehrsbesprechung, veranlasst durch das Staatliche Bauamt Freising, Servicestelle München, Sachgebiet 2300, statt. Gegenstand der Besprechung war die geplante Fahrbahnsanierung der B 471 in der Ortsdurchfahrt Hochbrück. Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, ab 27.07.2020 innerhalb von ca. 8 Wochen, im Zuge der B 471 den Fahrbahnbelag der Ortsdurchfahrt von Hochbrück zu sanieren. Ziel der Sanierung ist es, den bestehenden Belag um ca. 12 cm abzufräsen und anschließend eine ca. 8 cm starke Binderschicht AC22 und eine ca. 4 cm starke Deckschicht AC 11 einzubauen. Die Beschreibung der einzelnen Bauabschnitte mit Verkehrsregelungen sind dem beigefügten Aktenvermerk des Staatlichen Bauamtes vom 08.03.2020 (Anlage 1) zu entnehmen. Das Staatliche Bauamt wird die geplante Sanierung, wie besprochen, vorbereiten. Nach der Vergabe der Arbeiten wird ggf. eine erneute Verkehrsbesprechung mit der ausführenden Firma stattfinden. Im Rahmen der Besprechung wies die Verwaltung darauf hin, dass es entlang der B 471 durch Hochbrück noch 5 Bushaltestellen gibt, die noch nicht barrierefrei ausgebaut sind. Idealerweise sollte versucht werden, diese Haltestellen im Zuge der Fahrbahnsanierung barrierefrei auszubauen. Mit dem Winterfahrplan 2021/2022 werden die X-Press-Buslinien 201 und 202 in Betrieb gehen. Diese Linien fahren u.a. die Bushaltestellen Voithstraße (in beide Fahrtrichtungen) an. Die Verwaltung wollte deshalb die 5 Bushaltestellen gemeinsam mit der Fahrbahnsanierung auf den Weg bringen. Der Straßenbaulastträger hätte dagegen grundsätzlich nichts einzuwenden. Die fertigen Planungen müssten jedoch bis Ende März für die Ausschreibung dem Straßenbaulastträger zur Verfügung stehen, was aber zeitlich nicht zu schaffen ist. Neben der Vergabe der Planungsaufträge, dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Straßenbaulastträger, dem Zuschussverfahren fehlen zudem die erforderlichen Mittel im Haushalt 2020.

Bei der Fahrbahnsanierung spielen die Planungen eines Radschnellweges keine Rolle. Am 18.02.2020 fand mit der neuen Leiterin der Abt. 2 des Staatlichen Bauamtes Freising, Servicestelle München, Frau Dipl. Ing. Schiebel, ein Gespräch statt. Bzgl. der Ausbauplanungen für einen 4-spurigen Ausbau der B 471 durch Hochbrück ist in ca. 5 Jahren zu rechnen. Geht man von einer Planungszeit von 2 Jahren aus, einem Planfeststellungsverfahren ca. 2 Jahre, dem erforderlichen Grunderwerb usw. ist von einem Baubeginn –nach Einschätzung der Verwaltung- frühestens in ca. 10 – 12 Jahren zu rechnen. Aufgrund der aktuellen Sachlage sollte aus Sicht der Verwaltung in diesem Jahr die Planung der 5 Bushaltestellen, die Vereinbarung mit dem Straßenbaulastträger, das Zuschussverfahren sowie die erforderlichen Mittel für den Haushalt 2021 beantragt werden. Die Ausschreibung der Haltestellen könnte dann zum Jahreswechsel 2020/2021 durchgeführt werden. Für die Planungskosten stehen unter den HHSt. 63260.95900 und 63000.95900 ausreichend Mittel zur Verfügung.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (24:0):

a) Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

b) Die Verwaltung wird einstimmig beauftragt, die Planungen für den barrierefreien Ausbau der 5 Bushaltestellen entlang der B 471 durch Hochbrück umgehend zu veranlassen. Ebenso die notwendigen Vereinbarungen mit dem Straßenbaulastträger und Zuschussanträge. Die erforderlichen Mittel sind im evtl. erforderlichen Nachtragshaushalt 2020 bzw. für den Haushalt 2021 einzustellen.

TOP 14.4 Sachstand zur Machbarkeitsstudie Radverkehrsführung Freisinger Landstraße entlang der St2350 zwischen Garching und der Landeshauptstadt

I. SACHVORTRAG:

Für die Machbarkeitsstudie zur Radwegführung zwischen Garching und der Landeshauptstadt München hat die Stadt Garching im November 2019 eine Stellungnahme an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Stadtentwicklungsplanung Abteilung Verkehrsplanung - PLAN I/35 (Planung Nord/West) München abgegeben, damit ein Beschluss im Stadtrat München, zur Durchführung der Maßnahme, herbeigeführt werden kann. Der Beschlussvorschlag sollte Ende 2019/Anfang 2020 behandelt werden. Da wir bisher keine Informationen vom Baureferat zu einem Beschluss herhalten haben, haben wir am 04.03.2020 um eine Auskunft zum Sachstand gebeten. Die schriftliche Antwort erhielten wir am 05.03.2020.

Der Verwaltung wurde vom Baureferat mitgeteilt:

„Aufgrund der Übernahme des Radentscheides durch den Stadtrat mussten wir noch eine radentscheidskonforme Variante mit 2,30 m breiten Einrichtungsradwegen untersuchen lassen.
Die Ergebnisse liegen noch nicht final vor.

Sobald wir diese Untersuchung abgeschlossen haben, werden wir eine Beschlussvorlage erstellen, in der wir dem Stadtrat die Varianten vorstellen und das Baureferat mit der Umsetzung der Vorzugsvariante beauftragen.

Ich denke, wir werden diesen Beschluss nicht vor Ende des Jahres haben."

Die Verwaltung bittet den Stadtrat um Kenntnisnahme des Sachstandes

II. KENNTNISNAHME:

Der Stadtrat nimmt den Sachstand, zur Machbarkeitsstudie Radverkehrsführung Freisinger Landstraße entlang der St2350 zwischen Garching und der Landeshauptstadt, zur Kenntnis

TOP 14.5 Anträge der Fraktion Bürger für Garching

Der Vorsitzende erklärt, dass die Anträge der Bürger für Garching zum MVV sowie zur Energieeinsparung in städtischen Gebäuden eingegangen sind.

TOP 14.6 Notfallbetreuung

Die Fachbereichsleitung des Bereichs Bildung und Soziales informiert, dass sich derzeit ca. 1-2 % aller Kinder, die betreut werden, in der Notfallbetreuung befinden. Wenn am 27.04.20 die Notfallbetreuung erweitert wird, werden es 10-12 % sein.

TOP 15 Sonstiges; Anträge und Anfragen

TOP 15.1 Information des Stadtrates über Coronaauswirkungen

Stadtrat Ascherl bittet, dass in der „Coronazeit“ der Stadtrat in den Sitzungen regelmäßig über die finanziellen Auswirkungen in Garching auf Grund von Corona informiert wird.

TOP 15.2 Coronafälle in Garching

Stadtrat Kratzl, erkundigt sich, ob es möglich wäre, Hintergründe zu den Erkrankten zu erfahren, um z.B. Berufsgruppen festzumachen, so dass man sich besser schützen könnte. Der Vorsitzende erklärt, dass mehr Details nicht nach Außen gegeben werden. Altersstufen könnten auf der Landkreisseite nachgelesen werden.

TOP 15.3 Abstandsregeln Corona

Stadträtin Dr. Haerendel erklärt, dass sich die Warteschlangen am Bauernmarkt zu sehr in einander verflechten und die Abstandsregeln nicht eingehalten werden. Das Ordnungsamt sollte sich selbst ein Bild machen und mit den Marktleuten eine Verbesserung herbeiführen.
Der Vorsitzende erklärt, dass mit dem Leiter des Bauernmarktes gesprochen wurde und weitere Abstände zwischen den Marktwägen zugesichert wurden. Er werde das Ordnungsamt beauftragen, die Lage zu sichten und sich selbst ein Bild zu machen.

TOP 15.4 Sachstand Corona im Alten- und Pflegeheim

Stadtrat Ascherl erkundigt sich, ob es Coronafälle im Garchinger Alten- und Pflegeheim gibt. Dies Verneint der Vorsitzende. Frau Otto erklärt, dass die Nachbarschaftshilfe für die Bewohner Masken genäht hat und den Bewohnern mit Telefonaten die Zeit vertreibt.

TOP 15.5 Informationsblatt "Corona"

Stadträtin Kempel regt an, ein Informationsblatt für die Bevölkerung herauszugeben, was in Zeiten von „Corona“ erlaubt ist und was nicht, da sie das Gefühl habe, dass die Bevölkerung nicht ausreichend informiert sei.

TOP 15.6 Poller Bürgerplatz

Stadträtin Kempel berichtet, dass die Poller am Bürgerplatz immer nach unten gefahren seien.
Der Vorsitzende erklärt, dass dies daran liege, dass diese noch nicht in Betrieb seien. Der Bauamtsleiter Herr Zettl erklärt, dass die ausführende Firma in Verzug sei. Man hoffe aber in wenigen Tagen starten zu können.

TOP 15.7 Parkplatzproblematik Post

Stadtrat Disanto erklärt, dass sich die Parkplatzsituation bei der Post verschärft habe.
Nachdem nun alle Gewerbetreibenden auf Grund der Coronaregelungen ein Parkplatzkonzept vorlegen müssen, gelte das sicherlich auch für die Post.
Der Vorsitzende erklärt, dass es keine Informationen vom Landratsamt habe. Man werde nachhaken.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 21:35 Uhr die öffentliche Sitzung.

Herr Dr. Dietmar Gruchmann Vorsitzender	Frau Sylvia May Schriftführer(in)

Verteiler:

SPD-Fraktion	Dr. Joachim Krause
CSU-Fraktion	Jürgen Ascherl
BfG-Fraktion	Josef Euringer
Unabhängige Garchinger	Florian Baierl
Bündnis 90/Die Grünen	Dr. Hans-Peter Adolf
FDP	Bastian Dombret

Bürgermeisterbüro	Sylvia May
Geschäftsbereich I	Madlen Groh
Geschäftsbereich II	Klaus Zettl
Geschäftsbereich III	Heiko Janich

Genehmigungsvermerk:

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt: 28.05.2020